

# Spätmittelalterliche Landwirtschaft in der Nordostschweiz

Autor(en): **Sonderegger, Stefan / Weishaupt, Matthias**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **115 (1987)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-283329>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Spätmittelalterliche Landwirtschaft in der Nordostschweiz

von Stefan Sonderegger (Heiden/St.Gallen) und  
Matthias Weishaupt (Teufen)

Die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der breiten Bevölkerung im ausgehenden Mittelalter sind noch weitgehend unerforscht. Die Gründe dafür liegen hauptsächlich in der politischen und institutionengeschichtlichen Ausrichtung der älteren Geschichtsschreibung. Lange standen Herrscherpersönlichkeiten oder herrschende Gruppen wie der Adel und die Geistlichkeit im Zentrum des Interesses; die weitaus grösste Gruppe der damaligen Gesellschaft, die Bauern, beschäftigte die Geschichtsforscher kaum.

In den letzten Jahren hat sich diesbezüglich einiges geändert. Zuerst in Frankreich und in England, in neuerer Zeit auch im deutschsprachigen Raum hat die historische Forschung begonnen, sich mit der Lebenswelt der Bauern oder im weiteren Sinne der ländlichen Gesellschaft im Spätmittelalter zu beschäftigen<sup>1</sup>. Dabei geht es im wesentlichen darum, Zustand und Wandel der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturell-mentalenen Dimensionen zu fassen. Um diesem breiten Ansatz jedoch einigermassen gerecht zu werden, bedarf es einer klaren Vorgehensweise.

<sup>1</sup> Aus der Fülle an Literatur seien erwähnt: Wilhelm Abel, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom früheren Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*, Stuttgart 1967; Ders., *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem frühen Mittelalter*, Hamburg u. a. 1978; Ders., *Landwirtschaft 1350–1500*, in: *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, hg. v. Hermann Aubin und Wolfgang Zorn, I: *Von der Frühzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*, Stuttgart 1971; Georges Duby, *Die Landwirtschaft des Mittelalters 900–1500*, in: *Europäische Wirtschaftsgeschichte*, hg. v. C.M. Cipolla, K. Borchart, I: *Mittelalter*, Stuttgart/New York 1983 (UTB 1267); B.H. Slicher van Bath, *The Agrarian History of Western Europe 500–1800*, London 1965; Werner Rösener, *Bauern im Mittelalter*, München 1985; *Agricoltura e trasformazione dell'ambiente. Secoli XIII–XVIII*, hg. von A. Guarducci (Settimane di studio 11), Prato 1979; Georges Duby, *L'économie rurale et la vie des campagnes dans l'occident médiéval*, Paris 1962. Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass sich an der Universität Zürich unter der Leitung von Professor Roger Sablonier eine Gruppe gebildet hat, deren Ziel die bessere Erforschung der spätmittelalterlichen ländlichen Gesellschaft der heutigen Ostschweiz ist.

Am Anfang sind die Grundlagen zu untersuchen: die Landwirtschaft. Welche landwirtschaftlichen Kulturformen lassen sich ausfindig machen, gab es bereits regionale Schwerpunkte, und wie war der Produktions- und Arbeitsablauf organisiert? Das sind Fragen, denen am Beispiel des ehemaligen Heiliggeist-Spitals St.Gallen für die heutige Nordostschweiz im 15. Jahrhundert nachgegangen wird. Thema des ersten Teils dieses Aufsatzes bildet die landwirtschaftliche Regionalisierung in der Nordostschweiz, wobei der Weinbau im St.Galler Rheintal einen Schwerpunkt darstellt<sup>2</sup>. Im zweiten Teil wird die Viehwirtschaft im Appenzellerland näher untersucht<sup>3</sup>.

Es ist zu betonen, dass es sich hierbei um einen Forschungsbericht handelt, der den momentanen Stand der Kenntnisse aus abgeschlossenen und laufenden Arbeiten wiedergibt.

### Das Heiliggeist-Spital St.Gallen und seine Verwaltung

1228 gründeten der St.Galler Truchsess Ulrich von Singenberg und der Stadtbürger Ulrich Blarer mit Zustimmung des Abtes und anderer das Spital «Zum Heiligen Geist»<sup>4</sup>, eine dem Typ nach bürgerliche Institution<sup>5</sup>, die parallel zum klösterlichen Bruderspital geführt wurde. Die Einrichtung eines städtischen Spitals in St.Gallen war keine Einzelercheinung, sondern muss im Zusammenhang mit vielen anderen Heiliggeist-Spitalgründungen im schwäbischen Raum gesehen werden. Sie sind Ausdruck der Entwicklung der Städte im Hochmittelalter und halfen mit, die wachsenden Probleme der städtischen Armen-, Alters- und Krankenfürsorge zu bewältigen<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Dem ersten Teil des Forschungsberichts liegt die folgende unveröffentlichte Lizentiatsarbeit zugrunde: Stefan Sonderegger, Die Versorgung der Stadt St.Gallen mit Getreide, Wein, Fleisch- und Molkenprodukten in der Zeit von 1450–1500. Abhängigkeiten und Komplementaritäten in einer Kleinregion, Heiden 1985 (Die wichtigsten Ergebnisse sind bereits publiziert in: Stefan Sonderegger, Wirtschaftliche Regionalisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Am Beispiel der Wirtschaftsführung des Heiliggeist-Spitals St.Gallen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 105. Heft, Friedrichshafen 1987.).

<sup>3</sup> Der zweite Teil des Forschungsberichts stützt sich auf die unveröffentlichte Lizentiatsarbeit von Matthias Weishaupt, Vieh- und Milchwirtschaft im spätmittelalterlichen Appenzellerland. Eine Untersuchung der landwirtschaftlichen Strukturen aufgrund der Auswertung von Quellen des Heiliggeist-Spitals St.Gallen, St.Gallen 1987.

<sup>4</sup> Zur Gründungsurkunde vgl. Otto P. Clavadetscher, Die «Gründungsurkunden» des Heiliggeist-Spitals, in: Ad Infirmorum Custodiam. Zur Einweihung der Geriatriischen Klinik. 750 Jahre Heiliggeist- und Bürgerspital in St.Gallen, St.Gallen 1980, S.17–18.

<sup>5</sup> Einen Überblick über die verschiedenen Spitaltypen gibt Siegfried Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, Bd. II (Das deutsche Spitalrecht), Stuttgart 1932, S. 3–95.

<sup>6</sup> Clavadetscher, Die «Gründungsurkunden» (wie Anm. 4).

Das Spital unterstand der Kontrolle des städtischen Rates, wobei ein Gremium bestehend aus dem Bürgermeister, dem Amts-Unter-Bürgermeister und dem Seckelmeister (sog. «ussermeister») im Auftrag der Stadt die Aufsichts- und Rechnungsprüfungsaufgaben wahrnahm, während die Verwaltung und Geschäftsführung in den Händen der vom Rat gewählten Spitalmeister und Spitalschreiber (sog. «innermeister») lag: Beide wurden vom Rat gewählt, wobei der Spitalmeister – zumindest seit der frühen Neuzeit – gewöhnlich Mitglied des Kleinen Rates war<sup>7</sup>.

Die starke Ausrichtung des Spitals auf städtische Bedürfnisse spiegelt sich auch in dessen Aktivitäten wider. Am Anfang überwog noch klar der karitative Gedanke. So hält die Spitalordnung von 1228 fest, dass keine Personen, die Betteln gehen könnten oder eigenes Gut besäßen, dagegen vor allem Alte, Kranke und Waisen im Spital Aufnahme finden sollten. Demgegenüber hatten sich die Funktionen Mitte des 15. Jahrhunderts gewandelt. Das Heiliggeist-Spital präsentierte sich zu jener Zeit als typisches Pfrundhaus, die Gewichte seiner Aufgaben hatten sich in Richtung Altersversorgung von St.Galler Stadtbürgern verschoben<sup>8</sup>.

Um den Aufgaben innerhalb der Stadt nachzukommen, bedurfte es der materiellen Grundlagen. Ähnlich dem Kloster St.Gallen bestand das Spital aus einer Zentrale mit in der Stadt gelegenen Gebäulichkeiten sowie den abgabebelasteten<sup>9</sup> Gütern im städtischen Umland. Durch Stiftungen, Schenkungen, Leibgedinge und Zukauf hat es das Spital verstanden, seinen Besitz kontinuierlich zu erweitern<sup>10</sup>. Die Abgaben (vornehmlich Zinse, Zehnten und Grundpfandzinse) aus diesen Gütern stellten die wichtigste Einnahmenquelle des Spitals dar. Naturalabgaben in Form von Getreide und Wein, die in die Zentrale flossen, wurden zu einem grossen Teil zur Verköstigung der Insassen gebraucht. Das Spektrum der Funktionen und wirtschaftlichen Aktivitäten umfasste jedoch weit mehr Bereiche; sie werden weiter unten erörtert. Vorderhand gilt es festzuhalten, dass das Spital stark von der städtischen Ratspolitik geprägt war. Das Heiliggeist-Spital stellte eine grundherrschaftlich aufgebaute städtische Einrichtung dar, die

<sup>7</sup> Ernst Ziegler, Die Verwaltung des Heiliggeist-Spitals, in: *Ad Infirmorum Custodiam* (wie Anm. 4), S. 21–27.

<sup>8</sup> Darauf deutet unter anderem die 1460 einsetzende Reihe der Pfrundbücher (StadtASG, SpA, N) hin. In buchhalterischer Manier wurde darin Rechnung geführt über die Einnahmen und die Ausgaben betreffend die Spitalinsassen.

<sup>9</sup> Unter Abgaben im nicht genauer umschriebenen Sinn werden nicht nur grundherrliche Abgaben, sondern z.B. auch Gülten und Grundpfandzinse verstanden.

<sup>10</sup> Wertet man das Hinzukommen weiterer Gebäulichkeiten in der Zentrale als generelles Anwachsen des Spitals, so ist nach Salomon Schlatter, August Hardegger, Traugott Schiess, *Die Baudenkmäler der Stadt St.Gallen*, St.Gallen 1922, S.337, für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts eine merkliche Expansion zu verzeichnen.

soziale und wirtschaftliche Funktionen und Aufgaben in der Stadt übernahm<sup>11</sup>.

Der Wirtschaftsführung diente eine gut ausgebaute Buchführung, die in langen, zum Teil lückenlosen Reihen im Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen verwahrt ist. Zum Bestand gehören Urbarien, Zins-, Rechnungs- und Schuldbücher, die alle mit kleinen Abweichungen um 1440 beginnen<sup>12</sup>. Die Buchführung des Heiliggeist-Spitals steht auf einem für jene Zeit und diesen Raum qualitativ bemerkenswerten Niveau<sup>13</sup>. Zwar entspricht sie noch nicht einer vollausgebildeten bzw. modernen doppelten Buchhaltung, die eine genaue Kontrolle über die Ein- und Ausgänge und die Lagerbestände erlaubt hätte, doch kann die Technik als bereits erweiterte einfache Buchhaltung bezeichnet werden<sup>14</sup>.

Das Heiliggeist-Spital verfügte über ausgedehnten Grundbesitz im städtischen Umland und eine – der umfangmässigen sowie inhaltlichen Reichhaltigkeit der Quellen nach zu schliessen – offenbar straffe Wirtschaftsführung; das sind günstige Voraussetzungen zur Beantwortung der eingangs gestellten Fragen.

### Landwirtschaftliche Regionalisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz

In der Geschichte Appenzells waren zwei wirtschaftliche Perioden besonders prägend: zum einen die bereits im Übergang vom Mittelalter in die Neuzeit fortgeschrittene Spezialisierung der Landwirtschaft auf Viehwirtschaft und zum anderen die im europäischen Vergleich frühe und starke

<sup>11</sup> Zum Problem der Verflechtung von Stadt und Spital siehe Rolf Kiessling, *Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt*, *Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg*, Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg, Bd. 19 (1971), S. 159–167; Jürgen Sydow, *Spital und Stadt in Kanonistik und Verfassungsgeschichte des 14. Jahrhunderts*, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, hg. v. Hans Patze (Vorträge und Forschungen XIII), Konstanz u. a. 1970, S. 175–195; Christian Heimpel, *Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Heiliggeistspitals zu Biberach an der Riss von 1500–1630*, *Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte XV*, Stuttgart 1966, S. 10–18. Siehe zudem die Bemerkungen weiter unten im Text und Anmerkung 37.

<sup>12</sup> Urbarien: StadtASG, SpA, G; Zinsbücher: StadtASG, SpA, A; Rechnungsbücher: StadtASG, SpA, B; Schuldbücher: StadtASG, SpA, C. Zu den Beständen des Spitalarchivs vgl. Marcel Mayer, *Spitalarchiv (Bücher)*, St.Gallen 1984.

<sup>13</sup> Vergleiche mit der Buchführung des Klosters St.Gallen zeigen, dass jene um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf einem qualitativ niedrigeren Stand war. Vgl. hierzu Alfred Zangger, *Zur Verwaltung der St.Galler Klosterherrschaft unter Abt Ulrich Rösch*, in: *Ulrich Rösch, Fürstabt und Landesherr*, hg. v. Werner Vogler, St.Gallen 1987.

<sup>14</sup> Weishaupt, *Vieh- und Milchwirtschaft* (wie Anm. 3), S. 19.

Verlagerung auf die Textilherstellung im Verlaufe des 17. und 18. Jahrhunderts. Seit der Industrialisierung haben sich diese beiden Sektoren zunehmend voneinander getrennt, vorher jedoch waren Landwirtschaft und ländliches Gewerbe eng miteinander verknüpft und ergänzten sich. In der Literatur wird dieser Vorgang als langdauernder Prozess dargestellt; es wird in der Folge kurz darauf eingegangen:

Die Gründe, die von der vielfältigen Mischwirtschaft mit hauptsächlichem Ackerbau und Viehhaltung weg und zur vorwiegenden Viehwirtschaft hinführten, werden auf die damaligen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zurückgeführt<sup>15</sup>. Eine Folge der Agrarkrise des 14. und 15. Jahrhunderts war der Rückgang des Getreidebaus<sup>16</sup>. Nach 1300 kam es vermehrt zu Hungersnöten, deren Ursachen in einer Überbevölkerung, bzw. einem Missverhältnis zwischen zu ernährenden Menschen und verfügbaren Ressourcen, zu suchen sind. Auf eine aus diesen Gründen geschwächte Bevölkerung brach die Pest von 1349/50 ein, die in Teilen Europas ein Drittel der Menschen dahinraffte. Dadurch sank die Nachfrage nach Grundnahrungsmitteln, was die Aufgabe der Bewirtschaftung schlechterer Getreideböden, also auch solcher des klimatisch und topographisch für den Ackerbau ungünstigen Appenzellerlands erlaubte<sup>17</sup>. Aufwand und Ertrag standen in keinem lohnenden Verhältnis zueinander. Ähnlich wie in der Innerschweiz, in Graubünden und dem Vorarlberg zog man deshalb die Graswirtschaft und Viehzucht immer mehr dem unrentablen Ackerbau vor<sup>18</sup>. Die Kornversorgung wurde mehr und mehr von umliegenden Regionen sichergestellt<sup>19</sup>. Die Appenzeller suchten fremde Märkte auf und kamen dadurch mit der Geldwirtschaft in Berührung. Es wurde ihnen die grössere Nachfrage nach Vieh- und Milchprodukten bewusst, und so zogen sie immer mehr die Viehzucht und Graswirtschaft dem Ackerbau vor<sup>20</sup>. Dadurch spielte sich eine über den Markt vermittelte Arbeitsteilung im Agrarsektor des Bodenseeraumes ein, welche die weitere Kommerzialisierung

<sup>15</sup> Albert Tanner, *Spulen – Weben – Sticken. Die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden*, Zürich 1982, S. 19 u. 69; Walter Schläpfer, *Wirtschaftsgeschichte des Kantons Appenzell Ausserrhoden bis 1939*, hg. v. der Appenzell-Ausserrhodischen Kantonalbank 1984, S. 16.

<sup>16</sup> Tanner, *Spulen – Weben – Sticken* (wie Anm. 15), S. 69.

<sup>17</sup> Ohne näher auf die sogenannte spätmittelalterliche Agrarkrise einzugehen – einen Überblick bietet Werner Rösener, *Krisen und Konjunkturen der Wirtschaft im spätmittelalterlichen Deutschland*, in: *Europa 1400, Die Krise des Spätmittelalters*, hg. v. Ferdinand Seibt und Winfried Eberhard, Stuttgart 1984, S. 24–38 –, sei betont, dass wir unter diesem Begriff bei weitem nicht nur «Depression», sondern ebenso sehr «Impuls zu Veränderungen und Neuerungen» verstehen.

<sup>18</sup> Schläpfer, *Wirtschaftsgeschichte* (wie Anm. 15), S. 11 u. 16.

<sup>19</sup> Tanner, *Spulen – Weben – Sticken* (wie Anm. 15), S. 69.

<sup>20</sup> Schläpfer, *Wirtschaftsgeschichte* (wie Anm. 15), S. 11.

sierung und Spezialisierung der appenzellischen Landwirtschaft begünstigte<sup>21</sup>.

Damit dieser Prozess überhaupt in Gang kommen konnte, bedurfte es jedoch einer lockeren Agrarverfassung und Sozialordnung. Mit der sukzessiven Ablösung der Abgaben an das Kloster St.Gallen im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts wurde der Boden Eigentum der Bauern. Dadurch entfiel der für die Zahlung der Zehnten, Zinsen und anderen Abgaben geforderte Produktionszwang, das heisst die Bauern konnten die Produktion auf ihre Bedürfnisse ausrichten<sup>22</sup>. Auch standen, nach Albert Tanner, wegen der vorherrschenden Streusiedlung mit Einzelhöfen ohne Flurzwang der Umstellung und Spezialisierung auf marktgängigere und/oder den topographischen und wirtschaftlichen Verhältnissen besser angepasste Produkte keine unüberwindlichen Schranken im Wege<sup>23</sup>.

Diese Verhältnisse im Agrarsektor bildeten die Voraussetzung für die Einführung der Heimweberei. Viehhaltung war im Vergleich zum Ackerbau weniger arbeitsintensiv, wodurch die Gefahr der latenten Unterbeschäftigung bestand. Den Ausweg boten die Abwanderung, der Eintritt in fremde Dienste oder der Nebenverdienst im ländlichen Handwerk und Gewerbe. Für das Appenzellerland und das Toggenburg war vor allem letzteres der Fall, und zwar bedingt durch die Nähe St.Gallens als Zentrum des Leinwandgewerbes im Bodenseeraum seit dem 15. Jahrhundert. Die städtischen Weber vermochten die steigende Nachfrage von St.Galler Leinwand immer weniger zu befriedigen; das war Anlass, die Produktion auf das Umland auszudehnen. Ausserrhoden und das Toggenburg boten sich geradezu als Arbeitskräftereservoir an. In diesen voralpinen Zonen waren genügend Menschen vorhanden, die, bedingt durch ihre beschränkten Möglichkeiten, bereit waren, zu tieferen Löhnen als städtische Handwerker zu

<sup>21</sup> Tanner, Spulen – Weben – Sticken (wie Anm. 15), S. 69.

<sup>22</sup> ebd., S. 69; Hanspeter Ruesch, Lebensverhältnisse in einem frühen schweizerischen Industriegebiet, Sozialgeschichtliche Studie über die Gemeinden Trogen, Rehetobel, Wald, Gais, Speicher und Wolfhalden des Kantons Appenzell Ausserrhoden im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Basel u. Stuttgart 1979, Band 1, S. 112.

<sup>23</sup> ebd., S. 70. Hierzu gilt es jedoch anzumerken, dass die heute das Bild des Appenzellerlandes prägende Streusiedlung nicht identisch zu sein braucht mit früh- bzw. hochmittelalterlichen Einzelhöfen. Die appenzellische Streusiedlung meint das alleinstehende Gebäude mit dem engeren Hofbereich und Weideland darumherum und ist vielleicht gerade ein Ergebnis dieser spätmittelalterlichen Verlagerung auf platzbeanspruchende, jedoch keiner Flurordnung unterworfenen Viehwirtschaft. Unter Einzelhöfen im Früh- und Hochmittelalter muss man sich weniger alleinstehende Einzelgebäude als zu einer Wirtschaftseinheit gehörende Gebäudegruppen oder Kleinstsiedlungen vorstellen. Es ist zu fragen, ob die appenzellische Streusiedlung modern ausgedrückt nicht das Produkt einer wirtschaftlich bedingten Zersiedlung, deren Anfänge ins Spätmittelalter zurückreichen, ist.

weben<sup>24</sup>. Einerseits bot das dem städtischen Handelskapital die Chance, sich auszuweiten, andererseits stellte die Heimindustrie einen notwendigen Zusatzerwerb für die Landbevölkerung dar und verminderte den Druck, das Auskommen irgendwo im Ausland finden zu müssen.

In groben Zügen dargestellt sind die ursächlichen Zusammenhänge in der Entwicklung Ausserrhodens von einer Agrar- zu einer frühen Industriezone, wie sie von verschiedenen Autoren dargestellt werden. Das Hauptaugenmerk gilt der Industrialisierung; das Interesse an der Landwirtschaft beschränkt sich mehr oder weniger darauf, sie im Zusammenhang mit jener zu untersuchen. Die Spezialisierung auf Viehwirtschaft im 14. und 15. Jahrhundert wird vorausgesetzt und als günstige Bedingung für die Einführung und Ausbreitung der Heimweberei angesehen. Dabei stammen die Kenntnisse über die damaligen landwirtschaftlichen Kulturformen aus schriftlichen und vorwiegend bereits edierten Quellen.

In diesem Teil des Forschungsberichtes geht es darum, dieses Bild zu ergänzen. Dabei wird den Verhältnissen im Appenzellerland soweit Beachtung geschenkt, als es Teil eines grösseren Untersuchungsgebietes ist. Anhand des Grundbesitzes und der Wirtschaftsführung des Heiliggeist-Spitals wird versucht, einen Beitrag zur besseren Kenntnis der Landwirtschaft und der Produktionsverhältnisse in der Nordostschweiz Mitte des 15. Jahrhunderts zu leisten. Insbesondere geht es darum, herauszufinden, ob sich zu dieser Zeit bereits regionale Spezialisierungen der Landwirtschaft ausfindig machen lassen. Zuerst werden an appenzellischen Beispielen ein paar Bemerkungen zu den bisher von der Forschung verwendeten Quellengattung angeführt. Dies ist aus Gründen der Quellenkritik nötig, denn wer die Schwierigkeiten bei der Auswertung urkundlicher und urbarialer Texte und geographischer Namen in bezug auf die Fragestellung etwas näher kennt, stellt sich immer wieder die Frage, wie aussagekräftig sie sind und ob nicht andere, bisher kaum beachtete und schwer zugängliche Quellen (handschriftlich, nicht ediert) ergiebiger sind. Die Rechnungsbücher des Heiliggeist-Spitals machen es zumindest möglich, bisherige Forschungsergebnisse zu ergänzen und teilweise zu präzisieren. Darauf folgt am Beispiel der bäuerlichen Abgabe von 1444 bis 1447 an das Spital ein Rekonstruktionsversuch der landwirtschaftlichen Produktionsformen innerhalb des Spitalbesitzes. Zuletzt werden mit der Beleuchtung einiger Aspekte der Produktionsverhältnisse die Ergebnisse aus dem vorhergehenden Abschnitt diskutiert.

In der Forschung gelten geographische Namen, die in irgend einer Weise auf Ackerbau hinweisen, als Belege für einstigen Getreidebau im

<sup>24</sup> ebd., S. 8 u. 9.

Appenzellerland<sup>25</sup>. Diesbezüglich sind jedoch ein paar einschränkende Bemerkungen zu machen. Während Namen, die Getreide- oder andere Feldfruchtbezeichnungen enthalten («Gerstenschwend», Urnäsch; «Roggenhalm», Bühler; «Roggenrüti», Rehetobel; «Fesenrüti», Walzenhausen)<sup>26</sup> zweifellos auf einstigen Ackerbau hinweisen, kann das für solche, welche keine entsprechende Getreidebezeichnung, sondern nur das Wort «Acker», «Feld», oder «Bau/Bu(u)» enthalten, nicht gesagt werden<sup>27</sup>.

Das Wort «Acker» z.B. meint im allgemeinen Sinn «nutzbar gemachtes Land» und, eingeschränkter, «abgegrenztes Stück Pflugland, angepflanztes oder zur Anpflanzung bestimmtes Stück Land, bes. Saatfeld» oder «kleines Stück Land ohne Einfriedigung und ohne Gebäulichkeiten». Daneben kann es aber auch die Bedeutung von «Wiese, Matte, welche gemäht, nicht abgeweidet wird» oder «sumpfiger Wiesenboden» haben<sup>28</sup>. Vielfach kann erst aufgrund eines zweiten Namensgliedes auf die Nutzungsart eines Stücks Land mit dem Grundwort Acker geschlossen werden. Beispielsweise liegt es nahe, beim Namen «Gitziacker» (Schlatt-Haslen)<sup>29</sup> «Gitzi» als nähere Bestimmung zu werten, womit eine Ziegenwiese bzw. -weide angedeutet wäre. Zudem muss berücksichtigt werden, dass im Appenzellerland und im Toggenburg mit grosser Wahrscheinlichkeit die Egartenwirtschaft, der alle paar Jahre vollzogene Wechsel zwischen Getreide- und Graswirtschaft auf demselben Stück Land, vorherrschte (im Gegensatz zur Dreifelderwirtschaft mit drei Zelgen, in denen im Dreijahresturnus zwischen Wintergetreide, Sommergetreide und Brache abgewechselt wurde und die im Mittelland verbreitet war). Einträge wie derjenige im Lehenbuch des Klosters Magdenau bei Flawil aus dem 15. Jahrhundert: «...acker zur wisen gemacht...»<sup>30</sup>, und Namen wie «Mattacker»<sup>31</sup> weisen in diese Richtung.

<sup>25</sup> Grundlegend dazu: Stefan Sonderegger, Grundlegung einer Siedlungsgeschichte des Landes Appenzell anhand der Orts- und Flurnamen, in: Appenzellisches Jahrbuch 1975 (85. Heft), hg. v. der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Trogen 1958, S. 44ff. Die Durchsicht dieses Teils des Berichts verdanke ich meinem kürzlich verstorbenen Kollegen und Freund Bernhard Hertenstein vom St.Galler Orts- und Flurnamenbuch.

<sup>26</sup> ebd., S. 46.

<sup>27</sup> Ähnlich Schläpfer, Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 15), S. 12; hingegen unkritisch Rainald Fischer, in: Rainald Fischer, Walter Schläpfer, Franz Stark, Hermann Grosser und Johannes Gisler, Appenzeller Geschichte (Band 1). Das ungeteilte Land (Von der Urzeit bis 1597), hg. v. den Regierungen der beiden Halbkantone Appenzell, 1976, S. 80.

<sup>28</sup> Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Band 1, Frauenfeld 1881, Spalte 66ff.

<sup>29</sup> Sonderegger, Grundlegung (wie Anm. 25), S. 46.

<sup>30</sup> Klosterarchiv Magdenau, Lehenbuch XLI, Bl. 15r.

<sup>31</sup> Appenzeller Urkundenbuch, hg. v. der Regierung des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Band 2, Trogen 1934, Nr. 3387.

Ähnliches gilt für das Wort «Feld» oder Namen, die das Wort «Feld» enthalten. «Feld» meint wohl in erster Linie «zu Ackerbau bestimmtes Land, einzelnes Stück oder kollektiv, im Unterschied oder Gegensatz von Wiesen oder Weinbergen», aber auch «Wiesen- oder Weideland» und im allgemeinen Sinne «Niederung, Ebene»<sup>32</sup>. Eine Wortbildung wie «Geisfeld» beispielsweise kann andeuten, dass das Land ursprünglich beackert und später zu einer Ziegenwiese umgewandelt wurde, vielleicht zeitweise zur Beweidung und zeitweise zur Beackerung benutzt oder überhaupt nicht beackert wurde, sondern immer Weide bzw. Wiese war. Auch die sinnbildliche Auslegung, dass das Land so klein war, um nur für die Ernährung einer Ziege auszureichen, ist nicht völlig auszuschliessen<sup>33</sup>.

Auch Namen mit «Bau/Bu(u)» sind in ihrer Bedeutung nicht beschränkt auf Ackerbau. Als Tätigkeitsbezeichnung meint das Wort die «Bebauung eines Feldes und ähnlichem», kann auch die Übernahme bzw. -gabe eines Weinbergs zu Lohn oder zu Leihe ausdrücken<sup>34</sup>. Im Lehenbuch Magdenau beispielsweise heisst es, die Klosterfrauen zu Magdenau hätten dem C.N. den Weingarten zu Weinfeldern, den man Schipfenberg nennt, geliehen, «...und wenn er (...) den wingarten nitt buwti und in eren hett...»<sup>35</sup>. Bau im Sinne von Rebbau kommt oft auch in Urkunden des St.Galler Rheintals vor. So heisst es im sogenannten Rebbrief von 1471, worin die Rechte und Pflichten der Lehensherren bzw. -bauern festgehalten werden: «Rebbrief oder gütliche überkommuss und vertrag wegen der güeter und rebbuws im Ryntal...»<sup>36</sup>, oder: «[Die Schiedsrichter] sollen den buw und die reben besehen und was die also by iren ayden sagen, dabi soll es bliben»<sup>37</sup>. Ein Name wie «Lebo» (Walzenhausen)<sup>38</sup> wird deshalb wohl richtig als Anbauplatz, der in Form eines Lehens vergeben wurde, gedeutet; offen bleibt jedoch, ob darauf Ackerbau oder Weinbau unterhalten wurde.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass geographische Namen auf Fragen der landwirtschaftlichen Nutzung lediglich beschränkt Antwort geben. Namen mit Getreide- oder Fruchtbezeichnungen sind wohl ein Indiz dafür, dass irgendwann an besagter Stelle Ackerbau unterhalten wurde, unklar bleibt aber, bis zu welchem Zeitpunkt. Veränderungen oder Wechsel in der Bewirtschaftung nach dem Zeitpunkt der Namensgebung werden oft nicht berücksichtigt. So ist denkbar, dass ein landwirtschaftlich genutz-

<sup>32</sup> Schweizerisches Idiotikon (wie Anm. 28), Band 1, Sp. 806ff.

<sup>33</sup> Vgl. dazu Stefan Sonderegger, Die Orts- und Flurnamen des Landes Appenzell, Bd.1: Grammatiche Darstellung, Frauenfeld 1958, S. 318 («Gaiswis»).

<sup>34</sup> Schweizerisches Idiotikon (wie Anm. 28), Band 4, Sp. 1945ff.

<sup>35</sup> Klosterarchiv Magdenau, Lehenbuch XLI, Bl. 77v.

<sup>36</sup> Johannes Göldi, Der Hof Bernang (Urkundensammlung), St.Gallen 1897, S. 98ff.

<sup>37</sup> ebd., S. 101.

<sup>38</sup> Sonderegger, Grundlegung (wie Anm. 25), S. 47.

ter Boden, dessen Namen bis heute auf Getreidebau hinweist, schon bald einmal in eine Weide oder Wiese umgewandelt wurde, was im betreffenden Namen keinen Niederschlag fand. Bei Wörtern und Namen, welche «Acker», «Feld» oder «Bau» enthalten, kommt zu dieser allgemeinen Schwierigkeit diejenige hinzu, dass sie nicht zwingend auf Ackerbau zurückgehen.

Zur Beschreibung der Landwirtschaft werden zudem Urkunden und Urbarien oder urbarähnliche Quellen zu Hilfe genommen. Aufgrund der darin festgehaltenen Naturalabgaben, die von den Bauern an die Grundherrschaft gegeben werden mussten, wird auf die landwirtschaftliche Kulturform des mit dieser Abgabe belasteten Bodens geschlossen. Die Abgabensart und -höhe wird so zum Spiegel der Landwirtschaft<sup>39</sup>. Diese Vorgehensweise ist jedoch mit Gefahren verbunden.

Urkunden sind Dokumente mit rechtlichem, politischem und beschränkt auch wirtschaftlichem Inhalt und entsprechender Bedeutung. Urbarien, Rödel und mit Vorbehalten auch andere Quellen wie Zinsbücher und dergleichen sind Aufzeichnungen des Besitz- oder Einkommens-«Solls»<sup>40</sup>. Sie sind in erster Linie Quellen der Wirtschaftsgeschichte, daneben hatten sie aber auch Rechtscharakter, indem sie die Abgabepflichten der Rentenbauern bzw. die Einnahmenrechte der Grundherrschaft festsetzten. Eines der grössten Forschungsprobleme im Zusammenhang mit Rechtsquellen ist jenes, dass unter Umständen ein grosser Unterschied zwischen Rechtssetzung und Rechtswirklichkeit besteht. Konkret auf unsere Fragestellung bezogen heisst das, dass die in den Urkunden, Urbarien und Zinsbüchern geforderten Abgaben unter Umständen nur ein aus der Sicht der Grundherrschaft gefordertes Soll angeben und die effektiv geleisteten Abgaben sowohl in der Art als auch der Höhe davon abwichen. Dies soll an ausgewählten Beispielen gezeigt werden.

Zehntabgaben werden oft als Beweis für Getreidebau angeführt. Der grosse Zehnt war eine Art Steuer für die Kirche und wurde in der Regel in Getreide und als zehnter Teil des Ernteertrags entrichtet. Nun sind aber sowohl in bezug auf den prozentualen Anteil als auch auf die Abgabensart Abweichungen festzustellen; letzteres veranschaulicht folgende Stelle aus einem Pfennigzinsbuch des Heiliggeist-Spitals: «Der zehend in Furhalten

<sup>39</sup> Hans Koller, Der Ackerbau im Appenzellerland im Wandel der Zeiten, in: Appenzellisches Jahrbuch 1942 (70. Heft), Trogen 1943, S. 32ff.; Schläpfer, Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 15), S. 10; Rainald Fischer, Appenzeller Geschichte (wie Anm. 27), S. 62–81; Hanspeter Ruesch, Lebensverhältnisse (wie Anm. 22), S. 112; Tanner, Spulen – Weben – Sticken (wie Anm. 15), S. 69.

<sup>40</sup> Ahasver v. Brandt, Werkzeug des Historikers, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1983, S. 106.; Heinz Quirin, Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte, Braunschweig 1964, S. 106.

Schwelbrunnen und Bubenstig git gewonlich 2 malter korn»<sup>41</sup>. Das ist der Grundeintrag, also die vom Spital an den Bauern geforderte Abgabe. Darauf folgen die effektiv geleisteten Abgaben, so heisst es beispielsweise für das Jahr 1444: «(Hermann Tanner) dt (dedit oder dat = gab oder gibt) 2 guldin fur die 2 malter haber uff alten vasnaht (14)44». Soll- und Effektivabgabe differieren also; gefordert wurde Getreide, gezahlt wurde in Geld.

Ein Beispiel dafür, dass Zehnten unter Umständen schon lange durch Geldabgaben ersetzt wurden, ist eine Urkunde aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Im Anschluss an die langwierigen Abgabenstreitigkeiten zwischen dem Kloster und den Appenzellern kam es zu einem Schiedsspruch der Eidgenossen. In der vorausgehenden Anhörung der beiden Parteien wiesen die Appenzeller darauf hin, ihre Vorfahren hätten weder vor noch nach dem Krieg (Appenzellerkriege 1403/05) mehr als 100 Pfund (Geld) für 288 Malter Hafer gegeben<sup>42</sup>. Es war also möglich, die Getreideabgabe in Geld zu zahlen, womit der absolute Zwang zum Fruchtanbau wegfiel. Allein von Zehntnennungen auf Getreidebau zu schliessen ist gefährlich<sup>43</sup>.

Besonders deutlich führen Abgabenverweigerungen die Problematik vor Augen. Wenn es in einem Pfennigzinsbuch des Heiliggeist-Spitals Mitte des 15. Jahrhunderts heisst: «Der zehend Bellswendi git gewonlich 3 fiertel korn zehenden. Mathies zû Huntwill het lang zit nit geben und wil nit gen»<sup>44</sup> und es keine Anzeichen gibt, das Spital habe sich durchsetzen können, so ist unklar, ob überhaupt oder wie lange nicht mehr und in welcher Form der Zehnt entrichtet wurde. Schliesslich zeigt das den Unterschied zwischen alten, schriftlich festgelegten Rechten und sich im Laufe der Zeit offenbar eingespielten Gewohnheitsrechten. Erstere deckten sich offenbar nicht mit den wirklichen Verhältnissen, was zum Konflikt führte. Die Bauern hielten den festgelegten Rechten die Gewohnheit entgegen. Im Mittelalter sind Gewohnheit und Recht nicht voneinander zu trennen bzw. Gewohnheit konnte zu Recht werden<sup>45</sup>.

<sup>41</sup> StadtASG, SpA, A, 3, Bl 23v.

<sup>42</sup> Johann Caspar Zellweger, Urkunden zu Johann Caspar Zellweger's Geschichte des appenzellischen Volkes, Band 2/1, Trogen 1833, S. 250.

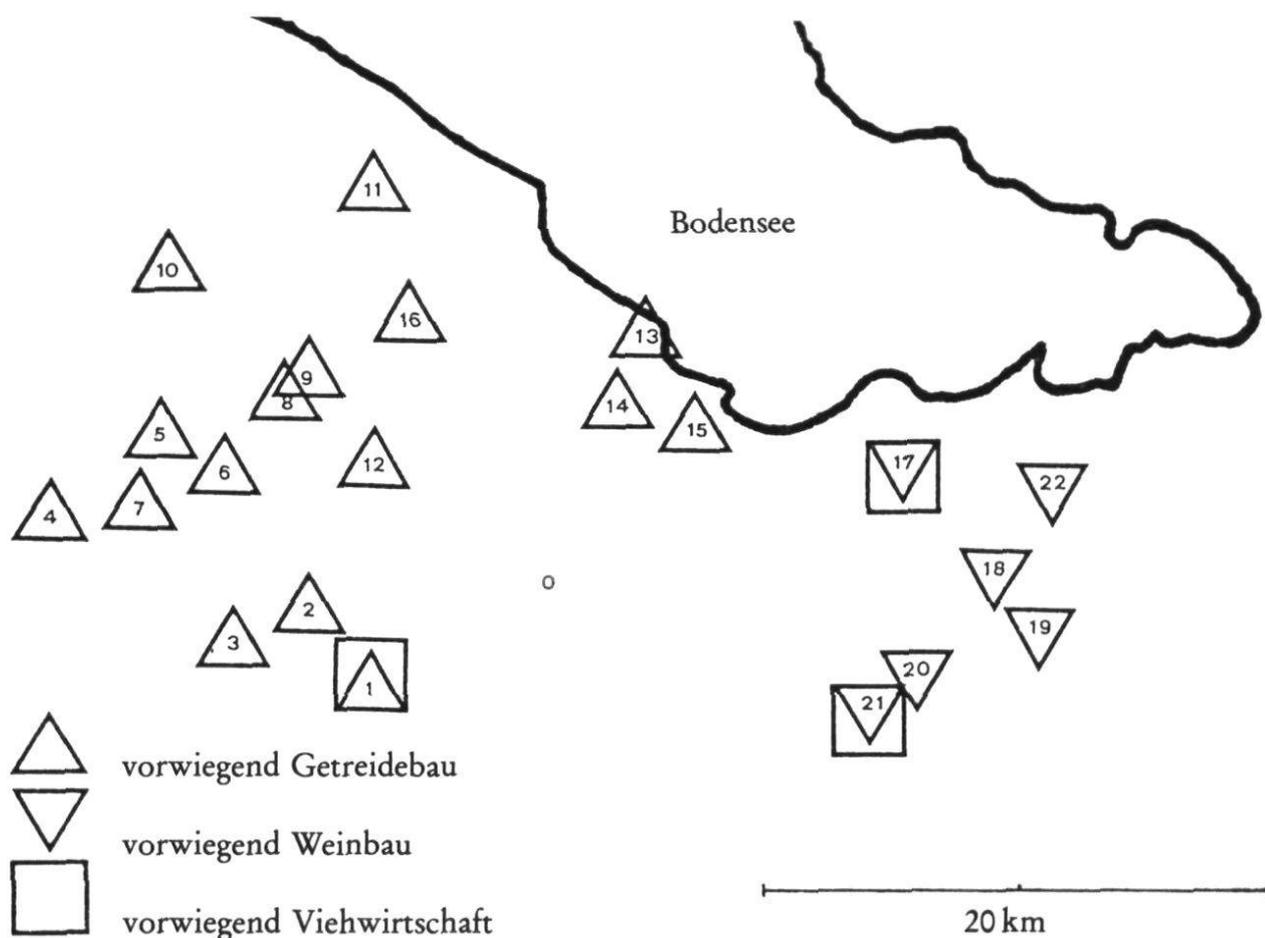
<sup>43</sup> So Koller, Der Ackerbau (wie Anm. 39), S. 33, wenn er schreibt: «Anno 1465 wollten die Appenzeller den Zehnten von 288 Malter Hafer an den Abt nicht mehr entrichten, der Abt aber verlangte 100 Malter mehr. Dieses Quantum von 570 Zentnern beweist, dass die Haferproduktion im Appenzellerland damals etwa 5 700 Zentner ausgemacht haben muss».

<sup>44</sup> StadtASG, SpA, A, 3, 24v.

<sup>45</sup> Theodor Bühler, Zum Gewohnheitsrechtsbegriff im Mittelalter nach schweizerischen Quellen, in: Nit anders denn liebs und guets. Petershauser Kolloquium aus Anlass des achtzigsten Geburtstags von Karl S. Bader, hg. v. Clausdieter Schott u. Claudio Soliva, Sigmaringen 1986, S. 19–29.

Die angeführten Beispiele genügen, um vor Augen zu führen, wie stark die tatsächlichen Verhältnisse von den schriftlich festgehaltenen abweichen konnten; ein Umstand, den es bei der Quellenauswertung immer vor Augen zu halten gilt.

Die Zins- und Schuldbücher des Heiliggeist-Spitals machen Angaben sowohl zu den Soll- als auch zu den effektiv geleisteten Beträgen, was eine genaue Rekonstruktion der landwirtschaftlichen Anbauformen im Spitalbesitz erlaubt. Insgesamt wurden für die Jahre 1444–47 300 Abgabeneinträge exzerpiert. Diese waren verteilt auf 22 «Bezirke»<sup>46</sup> und erstreckten sich auf



### Legende

- 0 St.Gallen
- 1 Herisau (mit Schönggrund, Hemberg, Urnäsch)
- 2 Gossau
- 3 (Ober)glatt
- 4 Henau
- 5 Helfenschwil
- 6 Niederbüren
- 7 Oberbüren
- 8 Bischofszell
- 9 Sitterdorf
- 10 Sulgen

- 11 Sommeri
- 12 Waldkirch
- 13 Arbon
- 14 Berg
- 15 Goldach
- 16 Hagenwil
- 17 Thal (mit Heiden)
- 18 Berneck
- 19 Widnau
- 20 Marbach
- 21 Altstätten (mit Gais)
- 22 St.Margrethen-Höchst

ein Einzugsgebiet von je etwa 20 Kilometern rund um die Zentrale in der Stadt St.Gallen. Eine Typologisierung ergibt folgendes Kartenbild (S. 40):

Eine erste Region («Bezirke» mit  $\triangle$  gekennzeichnet) umschloss «Bezirke» im Oberthurgau und Fürstenland. Ausgehend vom Seeufer im Norden reichte dieses Gebiet im Westen bis nach Henau, im Süden bis nach Herisau und endete entlang der heutigen Kantonsgrenze Appenzell–St.Gallen in Richtung Thal und Rheineck. Merkmal dieser Region war, dass die Abgaben *traditionelle Landwirtschaft* mit Schwergewicht auf dem Getreidebau widerspiegeln<sup>47</sup>.

Die zweite Region («Bezirke» mit  $\nabla$  gekennzeichnet) umfasste das Gebiet des St.Galler Unterrheintals, und zwar von Altstätten im Süden bis nach Rheineck-Thal im Norden. Hier dokumentieren die Abgaben einen Schwerpunkt im *Weinbau*<sup>48</sup>.

Die dritte Region («Bezirke» mit  $\square$  gekennzeichnet) schliesslich konzentrierte sich auf «Bezirke», die dem heutigen Appenzellerland angehören. Ihr Merkmal war die Häufung von *Geldabgaben und solchen aus der Viehhaltung*<sup>49</sup>.

Folgt man allein den Spitalquellen, so entsteht das Bild einer landwirtschaftlichen Spezialisierung einzelner Regionen und somit der wirtschaftlichen Regionalisierung auf engstem Raum. Vorwiegend Getreidebau lässt sich im Flachland des Oberthurgaus und Fürstenlands und im sanft gegen Herisau ansteigenden Gebiet nachweisen, im voralpinen Appenzellerland und in Teilen des Toggenburgs ist ein Schwerpunkt in der Viehwirtschaft auszumachen, und im St.Galler Unterrheintal überwiegt der Weinbau.

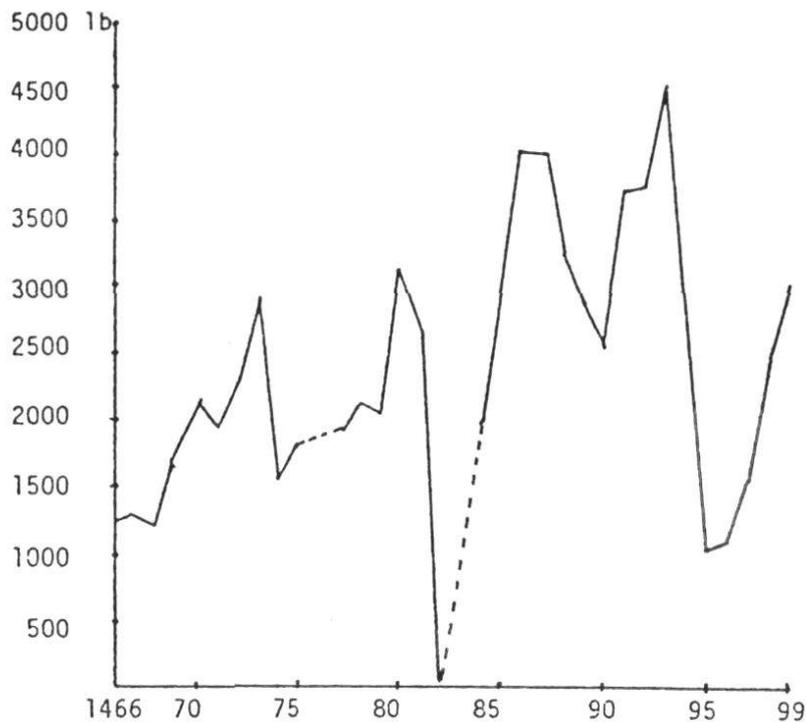
Der Eindruck einer landwirtschaftlichen Regionalisierung auf engstem Raum bedarf der Prüfung. In einem ersten Abschnitt ist nach Gründen zu fragen, die dazu führen konnten, und in einem zweiten Abschnitt soll untersucht werden, wie das Gesamtsystem funktionierte. Ein kurzer Blick auf die Entwicklung der Weinproduktion in den Jahren 1466–1499 und die Beleuchtung einiger ausgewählter Aspekte im wirtschaftlichen Verkehr zwischen dem Spital und den Bauern liefern zumindest Anhaltspunkte.

<sup>46</sup> «Bezirke» nicht im modernen, politischen Sinn verstanden, sondern als in den Büchern des Heiliggeist-Spitals vorkommende Rubriken. Inwieweit diese auch festen Verwaltungseinheiten entsprachen, wurde nicht genauer untersucht.

<sup>47</sup> Beispiel: «Schorantzhüb der hof git jârlich 24 malter baider korn Celler mess 3 lb d und 10 hûnr [Hühner] und 200 ayer [Eier] und 2 kloben werch [Hanf oder Flachs]» (SpA, A, 3, Bl. 22r)

<sup>48</sup> Beispiel: «Item Rûdi Wolff buwt ain wingarten von uns umb den halbtail [um den halben Ertrag; sogenannte Halbpacht] und het ain hofstatt von uns daruff sin hus stat git uns da von 10 s d zins und der zins gat erst ain uff Martini (14)48» (SpA, C, 2, Bl. 12r).

<sup>49</sup> Beispiel: «Bischoffberg der hof ist ain erblehen und git 2 lb d 4 fl smaltz» (SpA, A, 3, Bl. 109r).



#### Daten zur Darstellung

1466: 1251 lb	1483: ?
1467: 1283 lb	1484: 2013 lb
1468: 1239 lb	1485: 3052 lb
1469: 1759 lb	1486: 4032 lb
1470: 2119 lb	1487: 4018 lb
1471: 1878 lb	1488: 3329 lb
1472: 2456 lb	1489: 2915 lb
1473: 2921 lb	1490: 2554 lb
1474: 1533 lb	1491: 3741 lb
1475: 1802 lb	1492: 3765 lb
1476: ?	1493: 4535 lb
1477: 1916 lb	1494: 2883 lb
1478: 2119 lb	1495: 1014 lb
1479: 2055 lb	1496: 1119 lb
1480: 3170 lb	1497: 1565 lb
1481: 2629 lb	1498: 2485 lb
1482: 40 lb	1499: 3042 lb

Darstellung: Einnahmen aus Weinverkauf  
(«schenkwin», «kinpettrenwin», «zapffenwin»)

Ausgegangen wird von den Interessen des Heiliggeist-Spitals an der landwirtschaftlichen Produktion. Naturalabgaben in Form von Getreide, Fleisch und Wein wurden zu einem grossen Teil zur Verköstigung der Insassen gebraucht. Diesem Umstand hatte die Wirtschaftsführung Rechnung zu tragen. Einen Schwerpunkt dabei bildete die Produktion und Vermarktung von Wein, der in Form von Abgaben und Kauf bei den Rheintaler Bauern bezogen wurde. Dieser Wein wurde entweder in jungem Stadium oder aber nach kürzerer Lagerung in der Zentrale ausgeschenkt<sup>50</sup>, an im Spital gepflegte Wöchnerinnen verabreicht<sup>51</sup> oder quasi im Kleinhandel<sup>52</sup>, d.h. portionenweise, verkauft. Die Gewinne daraus waren von grosser Bedeutung für die Spitalwirtschaft. In der Zeit von 1466–1499 nahmen die Einnahmen aus dem Weinverkauf kontinuierlich zu. Im Vergleich mit 1466 konnte der Umsatz Ende des Jahrhunderts um rund 200% erhöht werden. Es ist mit guten Gründen anzunehmen, der Weinproduktion bzw. -vermarktung sei ein hoher Stellenwert zugekommen.

Stellt man diesen Umstand in einen grösseren Zusammenhang, so kann gesagt werden, die Institution Heiliggeist-Spital habe Funktionen in der städtischen Versorgung übernommen. Die Produktion von Wein im St.Galler Unterrheintal diente dem Spital zum Eigenverbrauch und darüberhinaus zur Vermarktung, vornehmlich in der Stadt St.Gallen. Über das Heiliggeist-Spital war es der Stadt möglich, ihre ökonomischen Interes-

<sup>50</sup> In den Quellen als «schenkwin» bezeichnet.

<sup>51</sup> In den Quellen als «kindpettrenwin» bezeichnet

<sup>52</sup> In den Quellen als «zapffenwin» bezeichnet.

sen im Umland zum Teil wahrzunehmen<sup>53</sup>. Für St.Gallen als mittelgrosse<sup>54</sup> aufstrebende Gewerbe- und Handelsstadt dürfte das Umland als Lieferant von Nahrungsgütern lebenswichtig gewesen sein. Vor diesem Hintergrund erscheint das Heiliggeist-Spital als ein auf grundherrschaftlichen Strukturen basierender städtischer Betrieb mit Aufgaben in der Städtischen Versorgung.

In diesem Zusammenhang interessiert auch der wirtschaftliche Verkehr mit den Bauern im Umland. Den sogenannten Rheintaler Schuldbüchern ist zu entnehmen, dass die Rheintaler Bauern regelmässig Getreide und Fleisch über das Spital bezogen. Offenbar waren Sie nicht in der Lage, sich vollständig aus der Eigenwirtschaft zu versorgen. In eigentlichen Personenkonten wurde für jeden Bauern eine separate Abrechnung geführt, in welcher in chronologischer Abfolge die Warenbezüge und die dafür berechneten Geldbeträge aufgelistet wurden. Letztere stellten die Sollbeträge der Bauern dem Heiliggeist-Spital gegenüber dar. Umgekehrt wurde den Bauern alljährlich eine gewisse Summe für an den Spital verkauften Wein gutgeschrieben. Zu Beginn eines neuen Rechnungsjahres zog man Bilanz, wobei in der Regel die Rechnung zuungunsten der Bauern ausfiel. Man kann in bezug auf diese laufende Rechnung beinahe von einem permanenten Gläubiger-Schuldnerverhältnis zwischen Spital und Bauern sprechen. Es handelte sich also nicht um real getätigte Verkäufe, Geld diente lediglich als Recheneinheit.

Den Umfang der Getreide- und Fleischlieferungen kann man kaum berechnen, dazu fehlen genaue Angaben. Deren Regelmässigkeit zeigt jedoch, dass sie für die Nahrungsversorgung der Rheintaler Weinproduzenten eine grosse Bedeutung hatten. Das Heiliggeist-Spital übernahm für einen Teil seiner Bauern Versorgerfunktionen, indem es zum Anbieter und Abnehmer von wichtigen Gütern wurde. Wie das konkret vor sich ging, ist noch unklar, doch wird im Rebbrief von 1471 eine «husröchi» des Spitals hervorgehoben. In den Pfennigzinsbüchern ist zudem von einem «hus zü Ber-

<sup>53</sup> Wesentlich weiter geht Bernhard Zeller, Die schwäbischen Spitäler, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte. Festschrift Karl Otto Müller, Stuttgart 1954, S. 84, wenn er schreibt: «Das Spital ist vielmehr zum Instrument städtischer Politik geworden, zur Grundlage reichsstädtischer Herrlichkeit auf dem Lande. Erwerb und Sicherung weiter ländlicher Gebiete, deren immer engere Durchdringung und Anziehung, erreicht die Stadt am besten durch ihr Spital.» (Ähnlich Kiessling, Bürgerliche Gesellschaft (wie Anm. 11), S. 167, und Jürgen Sydow, Spital und Stadt (wie Anm. 11), S. 191.) Die städtischen Spitäler werden als Instrumente zur Durchsetzung städtischer Territorialpolitik angesehen. Nun verfügte die Stadt St.Gallen bekanntlich über kein herrschaftliches Territorium; das Bestreben der Stadt, über das Heiliggeist-Spital ihre Versorgung zu sichern, kann denn auch nicht als Territorialpolitik im streng begrifflichen Sinn verstanden werden.

<sup>54</sup> Hans Conrad Peyer, Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St.Gallen von den Anfängen bis 1520, St.Gallen 1960, Bd. II, S. 61, nimmt für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Zahl von 3 500 Einwohnern an.

«hüser» die Rede<sup>55</sup>. Es könnte sein, dass die sogenannten «hüser» die Orte darstellten, wo das Spital die Geschäftsvorgänge mit den Bauern abwickelte. Denkbar ist aber auch, man habe sich lokaler Märkte oder anderer Einrichtungen bedient.

Wo ist nun aber der Zusammenhang mit der Regionalisierung zu sehen? Die Erklärung muss in den wirtschaftlichen Überlegungen und deren Umsetzung ins Handeln gesucht werden. Die Nachfrage nach Wein, Getreide und Fleisch war gross und – das zeigt sich im Weinumsatz – im 15. Jahrhundert noch zunehmend. Für das Spital bot das Anreiz, die Produktion in Zusammenarbeit mit den Bauern zu erhöhen. Dabei folgte es den vorgegebenen Strukturen und förderte beispielsweise den Weinbau und die Viehzucht vornehmlich in jenen Gebieten, wo diese Produktionsformen bereits einen Schwerpunkt bildeten<sup>56</sup>. Am typischsten ist das Beispiel des Weinbaus. Die Erhöhung des Umsatzes um 200% lässt vermuten, Wein habe zu jener Zeit eines der Produkte mit der stärksten Nachfragesteigerung dargestellt. In weitgehender Zusammenarbeit mit den Bauern (unten wird darauf eingegangen) wurde die Produktion intensiviert. In den Quellen fassbare konkrete Massnahmen sind erhöhter Düngereinsatz und Meliorationsarbeiten, wie das Beseitigen von Bäumen in Rebbergen, die Schatten warfen und die Traubenreife beeinträchtigten<sup>57</sup>. Sicher wurde neben diesen produktivitätssteigernden Massnahmen auch die Anbaufläche ausgedehnt. Anzeichen in diese Richtung findet man jedoch wenige. Es werden zwar auch im 15. Jahrhundert neue Leiheverträge für Weingärten ausgestellt, eine eindeutige Zunahme ist aber erst für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zu verzeichnen. Ein anderes Indiz für die Ausweitung der Produktionsfläche ist die zunehmende Tolerierung der Weingärten im Allmendbereich. Weingärten unterstanden dem Individualnutzungsrecht, die Allmende hingegen dem kollektiven. Das Ausgreifen der Rebgrüter in das Gemeinland bedeutete einen Verlust für die Gemeinschaft der Allmendnutzungsberechtigten und bot manchmal Anlass zu Streitigkeiten<sup>58</sup>. Letztlich äussert sich in diesem Prozess der hohe wirtschaftliche Stellenwert, der dem Weinbau zukam.

<sup>55</sup> Göldi, Der Hof Bernang (wie Anm. 36), S. 102; SpA, A, 3, Bl. 112v.

<sup>56</sup> In dem von Hermann Wartmann auf den Übergang vom 12. zum 13. Jahrhundert datierten Rodel des Klosters St.Gallen (Hermann Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Band 3, St.Gallen 1882, S. 746ff.) fällt auf, dass beispielsweise das Gebiet um die heutige Ortschaft Appenzell mit zur Hauptsache Abgaben aus der Viehwirtschaft belastet war. Dies heisst zwar noch nicht, es hätten keine anderen landwirtschaftlichen Kulturformen existiert – denn in erster Linie liefert der Rodel Informationen über die Klosterwirtschaft und somit über dessen Interessen in seinem Grundbesitz –, doch scheinen zumindest Anzeichen zu einer Spezialisierung in Richtung Viehwirtschaft angezeigt zu sein.

<sup>57</sup> Z.B. Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen (wie Anm. 56), Band 5, Nr. 2748.

<sup>58</sup> Z.B. Göldi, Der Hof Bernang (wie Anm. 36), S. 43 u. 44.

Die Folgen dieser einseitigen Förderung sind leicht abzusehen. Einer Bevölkerung in Gebieten mit landwirtschaftlichen Monokulturen vergleichbar, sahen sich viele kaum mehr in der Lage, die für den Eigenbedarf wichtigsten Nahrungsgüter selber zu produzieren. Die Rheintaler Bauern waren gezwungen, vor allem Getreide, aber auch Fleisch über das Spital einzukaufen. Mit den fortlaufenden Rechnungen bot das Spital seinen Bauern die Möglichkeit, die Produkte quasi auf Kredit zu beziehen und zu einem späteren Zeitpunkt und in Form von Wein abzugelten. Es ist anzunehmen, dieses Angebot habe die Stellung des Heiliggeist-Spitals als Anbieter und Abnehmer von Waren gegenüber anderen (z.B. lokalen Märkten) wesentlich aufgewertet.

Für die wirtschaftlichen Aktivitäten des Spitals aber bedeutet das einen weiteren Impuls, zumal die zunehmende Fremdabhängigkeit vieler Weinbaugüter in Verbindung mit der Versorgerfunktion des Heiliggeist-Spitals dessen Absatzvolumen erhöhte, wodurch indirekt auch die Produktion von Getreide und Fleisch intensiviert wurde. Das Beispiel zeigt, wie die verschiedenen Produktionsformen miteinander gekoppelt sind: Die Intensivierung der einen bedingt die der nächsten.

Anhand der Beleuchtung ausgewählter Aspekte des Produktions- und Arbeitsprozesses soll nun auf die zentrale Frage eingegangen werden, wie das System im Zusammenspiel der diversen Regionen, aber auch innerhalb der jeweiligen Regionen überhaupt funktionieren konnte. Folgende grundsätzliche Bemerkung muss jedoch vorausgeschickt werden: Eine wirtschaftliche Regionalisierung setzt gewisse Grundlagen voraus. Wichtig für das Funktionieren einer interregionalen Arbeitsteilung ist die Möglichkeit eines ungehinderten Tauschverkehrs. Als Orte des Austausches kommen verschiedene Städte, Dörfer oder sogenannte «Flecken» der Umgebung in Frage. Zu erwähnen sind in erster Linie St.Gallen und Wil, aber auch Ortschaften wie Lichtensteig, Appenzell, Rorschach, Rheineck und Altstätten<sup>59</sup>. Insbesondere über kleine, lokale Märkte weiss man leider so gut wie nichts, so dass wir über ihre Bedeutung lediglich spekulieren können.

Im übrigen ist der zwischenbäuerliche Verkehr nicht zu unterschätzen. Leider ist man auch diesbezüglich auf Vermutungen angewiesen, da solche

<sup>59</sup> Die meisten der für das Untersuchungsgebiet wichtigeren Ortschaften besaßen mindestens seit dem 14. Jahrhundert nachweislich Marktrechte. (Vergl. hierzu Schläpfer, Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 15), S. 16–18.) Wie in vielen der ältesten Marktorde der Innerschweiz oder Graubündens, die ebenfalls erst für das 14. oder 15. Jahrhundert belegt sind, dürften Märkte jedoch schon im 13. Jahrhundert oder sogar früher bestanden haben. Siehe hierzu Hans Conrad Peyer, Die Märkte der Schweiz im Mittelalter und Neuzeit, in: Hans Conrad Peyer, Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, hg. v. Ludwig Schmugge, Roger Sablonier und Konrad Wanner, Zürich 1982, S. 251.

Aktivitäten meist ohne Zutun der Grundherrschaften abliefen und deshalb keine schriftlichen Zeugen hinterlassen haben.

Wichtig in unserem Zusammenhang ist jedoch die bereits oben gemachte Feststellung, auch das Spital habe die Rolle des Vermittlers zwischen den Regionen übernehmen können, und zwar als Anbieter bzw. Abnehmer von Getreide und Fleisch bzw. Wein. Unüberwindliche Hindernisse im interregionalen Austausch aufgrund ungenügend ausgebildeter «Infrastrukturen» dürften von daher nicht existiert haben. Beispiele der Beteiligung des Heiliggeist-Spitals an bäuerlichen Betrieben mit vorwiegendem Weinbau illustrieren das; sie werden in der Folge etwas ausführlicher beschrieben.

In den Quellen erwähnte gegenseitige Pflichten und Leistungen im Produktions- und Arbeitsablauf machen es möglich, die vielfältigen Beziehungen zwischen dem Heiliggeist-Spital und seinen Bauern bis in die «Mikroebene» hinab einzufangen und darzustellen<sup>60</sup>.

Grosse Probleme in der Pflege der Rebberge boten die Beschaffung von Dünger, von Erde zur Behäufelung der Rebstöcke und die Erneuerung von Rebstickeln. Im sogenannten «Rebbrief» von 1471<sup>61</sup> wurde erstmals festgehalten, dass sich der Lehensherr und der Produzent in die Aufwendungen für Dünger und Rebstickel zu teilen hatten und dass die Erde alleine vom Herrn beschafft werden musste. Für den Transport des Düngers in die Rebberge hatte der Lehensherr die Pferde und den Wagen zur Verfügung zu stellen. Weiter musste er für die Lohnzahlungen – wahrscheinlich für Tagelöhner – aufkommen. Diese Pflichten und Lasten wurden in die Rechnungsbücher eingetragen, sie vermitteln einen Eindruck davon, welche Rolle das Heiliggeist-Spital im kleinräumigen Beziehungsnetz übernahm.

Das Spital war nicht in der Lage, genügend Dünger bzw. Rebstickel aus der Eigenwirtschaft zu stellen. Demzufolge mussten entsprechende Entschädigungsformen gefunden werden: zum einen der finanzielle Ersatz und zum anderen der Realersatz durch Ankauf bei anderen Bauern. Im ersten Fall wurde die Initiative ganz den Weinbauern überlassen, d.h. das Spital schrieb diesen in ihren in den Schuldbüchern geführten fortlaufenden Rechnungen den der eigenen Beitragspflicht entsprechenden Betrag gut. Ob der Dünger aus der Eigenproduktion stammte oder sonstwoher, ist nicht ersichtlich. Konkret äussert sich das in den Quellen folgendermassen: «...sol (das Spital soll) im (ihm, d.h. dem Weinproduzenten) 12 s (s=Schilling) d (d=Denar oder Pfennig) bi (für) 8 fuder mist<sup>62</sup>».

Über den zweiten Fall sind wesentlich mehr Informationen verfügbar. Im Rheintaler Schuldbuch wurde beispielsweise auf Gallustag 1444 dem Weinproduzenten Hans Nesler von Berneck ein Betrag von 1 lb

<sup>60</sup> Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf den «Bezirk» Berneck.

<sup>61</sup> Göldi, Der Hof Bernang (wie Anm. 36), S. 98ff.

<sup>62</sup> SpA, C, 2, Bl. 2v.

(1b = Pfund) 4 s d für 2 «füder stikel von R. Ögster» belastet<sup>63</sup>. R. Ögster bewirtschaftete den Erblehenhof «Bischoffberg» in der heutigen vorderländischen Gemeinde Heiden. Aufgrund seiner Abgaben<sup>64</sup> an das Spital muss angenommen werden, sein Betrieb sei auf Viehwirtschaft ausgerichtet gewesen, weil er tatsächlich auch «schmaltz» lieferte. Genau denselben Betrag nun, der dem Hans Nesler im rheintalischen Berneck für die Stickellieferung belastet wurde, erscheint in der Rechnung des R. Ögster, und zwar als dessen Guthaben<sup>65</sup>. Es kristallisiert sich also eine Art von Dreiecksbeziehung zwischen Nesler, Ögster und dem Heiliggeist-Spital heraus. Das Spital, dem die Pflicht der Beschaffung der einen Hälfte der benötigten Rebstickel zufiel, kam seiner Aufgabe nach, indem es jene bei einem anderen, auf die Herstellung von Stickeln offensichtlich besser eingerichteten Bauern gegen Entschädigung bereitstellen liess. Dadurch wurde diesem die Chance gegeben, seine Abgaben in einer seinem Betrieb momentan adäquaten Form zu leisten.

Aufschlussreich für unsere Fragestellung ist folgender Umstand: Berneck und Heiden sind ungefähr 10 Kilometer voneinander entfernt. Berneck ist der Region mit vorwiegendem Weinbau und Heiden derjenigen mit vorwiegender Viehwirtschaft zuzurechnen. Die Verbindung von Viehwirtschaft und Holz- bzw. Waldnutzung lag zudem nahe<sup>66</sup>. Die Beziehung zwischen Neser und Ögster stellte demnach einen direkten zwischenbäuerlichen Handel über zwei in ihrer Produktionsform verschieden ausgerichtete Regionen hinaus dar. Abgerechnet wurde via Spital, d.h. durch Belastungen bzw. Entlastungen der laufenden Rechnung der jeweiligen Tauschpartner; wahrscheinlich vermittelte das Spital in manchen Fällen auch den Kontakt.

Am deutlichsten tritt der Beitrag des Spitals in der Rebpflege und in der Bereitstellung des Weins für den Verbrauch zutage. Die arbeitsintensivste Phase im Rebbau stellt die Traubenlese dar. Die reifen Weintrauben müssen in möglichst kurzer Zeit abgelesen und gepresst werden, gilt es doch das richtige Reifestadium zu erwischen und zudem das Risiko eines plötzlichen Verlustes durch Niederschlag oder Frost zu vermeiden. Für diese Zeit wurden vielfach temporäre Arbeitskräfte eingestellt. Diesbezüglich exi-

<sup>63</sup> SpA, C, 2, Bl. 33r.

<sup>64</sup> Siehe Anm. 49.

<sup>65</sup> SpA, A, 5, Bl. 151r.

<sup>66</sup> Bis weit in die Neuzeit waren Wald und Weide nicht ganz voneinander getrennt, so dass Waldflächen der bäuerlichen Landnutzung dienten. Insbesondere Schweine und allenfalls auch Ziegen trieb man zuweilen zur Eichel- und Laubfütterung in den Wald. Vergl. hierzu die beiden Beiträge von Ulrich Willerding (Landwirtschaftliche Produktionsstrukturen im Mittelalter.) und Ernst Schubert (Der Wald: wirtschaftliche Grundlage der spätmittelalterlichen Stadt.), in: Mensch und Umwelt im Mittelalter, hg. v. Bernd Herrmann, Stuttgart 1986.

stiert eine klare Regelung, welche die Lasten zwischen dem Lehensherrn und dem Lehenbauern verteilte. So heisst es im Rebbrief von 1471: «Item in der wimmi so sol der lehenherr den lon und der buwmann die kost zü wimmitt geben.»<sup>67</sup> Die Stelle ist so zu verstehen, dass die Lohnzahlungen für zusätzliche, temporäre Arbeitskräfte vom Spital und deren Verköstigung vom Weinbauern übernommen werden mussten. Quellenstellen in den Schuldbüchern beziehen sich auf Lohnentschädigungen des Heiliggeist-Spitals bei der Kelterung. So wurden Bauern verschiedentlich Geldbeträge in ihrer fortlaufenden Rechnung gutgeschrieben: «... soll im (d.h. dem Weinbauern) bi (für) torgellon (Lohn)...»<sup>68</sup> oder «... soll im 18 d vom torgel (Torkel, Kelter) 1 tag werchen...»<sup>69</sup>. Das Spital überliess demnach die ihm zufallenden Arbeiten den Bauern und entschädigte sie dafür finanziell. Die Organisation des Arbeitsvorganges war nun Sache der Weinbauern; sie konnten selber Hand anlegen oder – und dies ist ebenso wahrscheinlich – die Arbeiten an temporäre Arbeitskräfte vergeben. Dem Spital kam damit eine gewisse arbeitsvermittelnde Rolle zu.

Ähnlich präsentiert sich die Situation beim Transport vom Herstellungszum Verbraucherort. Der im Rheintal gewonnene Wein musste zuerst auf dem Landweg an den Rhein gebracht und dann auf Schiffe verladen werden. Nach dem Schiffstransport wurde er – entweder von Rorschach, evtl. Steinach oder Arbon aus – wiederum auf dem Landweg nach St.Gallen überführt<sup>70</sup>. Die Landtransporte wurden mehrheitlich an ortsansässige Bauern vergeben und bildeten eine willkommene Nebenverdienstmöglichkeit. So heisst es beispielsweise, man (das Spital) solle «Herman Roner» 2½ lb 5 s d für 11 «ferten an den Rin mit fassen»<sup>71</sup>. Investitionen im Zusammenhang mit dem Transportwesen stellten eine starke finanzielle Belastung dar. In Berneck waren es immer wieder dieselben Leute, die Transporte ausführten. Transportiert wurde alles Mögliche, von Fässern über «schindlen»<sup>72</sup>, «laim» (Lehm)<sup>73</sup>, «trester» bis Jauche<sup>74</sup>. Interessant ist dabei, dass diese «Transportunternehmen» vom Spital oder von anderen Bauern «gemietet» werden konnten – ein Indiz dafür, dass nicht jedermann über

<sup>67</sup> Göldi, Der Hof Bernang (wie Anm. 36), S. 101.

<sup>68</sup> SpA, C, 2, Bl. 3v.

<sup>69</sup> SpA, C, 2, Bl. 29v.

<sup>70</sup> Dass die Transporte per Schiff ausgeführt wurden, geht aus Abrechnungen hervor. Z.B.: «Item usgen 2 s d die sek [Getreidesäcke] und den win us dem schif zu laidint» (SpA, B, 5, Bl. 43v).

<sup>71</sup> SpA, C, 2, Bl. 96r.

<sup>72</sup> SpA, C, 2, Bl. 1v.

<sup>73</sup> SpA, C, 2, Bl. 14r.

<sup>74</sup> SpA, A, 3, Bl. 114r.

die dazu nötigen Mittel verfügte und dass diese Tätigkeit bereits auf professioneller Ebene ausgeführt wurde.

Was haben nun diese Ausführungen gezeigt? Ausgegangen wurde von der Lastenverteilung zwischen dem Spital und seinen Bauern bei Unterhaltsarbeiten im Rebbau. Es fällt auf, wieviele Pflichten dem Heiliggeist-Spital als Lehensherrn zukamen, denen es nicht durch Eigenwirtschaft bzw. Eigenarbeit, sondern nur durch finanziellen oder realen Ersatz bzw. Arbeitsvergabe -vermittlung nachkommen konnte. Dadurch entstanden erstens Austauschbeziehungen über die Regionen hinweg und zweitens ein gewisses Arbeitspotential, das als Temporärbeschäftigung und Nebenverdienst für Tagelöhner und/oder ansässige Bauern, aber auch als in den Anfängen professionalisierte Zusatztätigkeit (Transport) in den Quellen erscheint. Auf diese Weise übernahm das Heiliggeist-Spital nicht nur produktionskoordinierende, sondern gleichsam auch kontakt- und arbeitsvermittelnde Funktionen. Das Heiliggeist-Spital bildete eine Drehscheibe im regionalen bis lokalen wirtschaftlichen und sozialen Austausch – diese Stellung setzte unweigerlich ein gewisses Mass an Kooperationsbereitschaft von allen daran Beteiligten voraus.

Damit ist das Stichwort gefallen, um die wichtigsten Merkmale in der Beziehung zwischen dem Heiliggeist-Spital und einem Teil seiner Rentenbauern zusammenzustellen. Sie sollen nochmals vor Augen führen, wie der Kontakt und Austausch zwischen den einzelnen Regionen funktionierte.

Zwei gegensätzliche Positionen fallen auf: zum einen die spürbare Tendenz zur interessenbedingten Kooperation und zum anderen die starke bäuerliche Abhängigkeit, wie sie die Versorgerfunktion des Spitals für eine Region dokumentiert.

Zum ersten Aspekt: Die Beziehung zwischen dem Heiliggeist-Spital und den Rheintaler Bauern präsentiert sich in der Form des gegenseitigen Warenaustausches. Das Heiliggeist-Spital belieferte die Weinproduzenten mit Getreide und Fleisch und erhielt als Gegenleistung Wein. Beide standen in einem wechselseitigen Anbieter- und Abnehmerverhältnis zueinander; bis zu einem gewissen Grad waren beide an der Aufrechterhaltung der Beziehungen interessiert.

Offenkundig ist die Zusammenarbeit auch in den verschiedenen Lastenverteilungen im Produktions- und Arbeitsprozess. Im Rebbau wurden die Ausgaben für Unterhaltsarbeiten von beiden Teilen, d.h. vom Spital und vom Weinbauern, getragen. Hinzu kamen kontakt- und arbeitsvermittelnde Funktionen des Spitals.

Die Beziehung zwischen dem Heiliggeist-Spital und seinen Bauern aus diesem Blickwinkel betrachtet, erscheint als Kooperation zur Erlangung gleicher oder zumindest ähnlicher Ziele und Interessen.

Zum zweiten Aspekt: Der Eindruck des reibungslosen, kooperativen Umgangs des Spitals mit seinen Bauern kann und soll nun aber nicht dar-

über hinwegtäuschen, dass letztere auf längere Zeit hinaus gesehen in eine Abhängigkeit vom Spital gerieten. Punkte, denen in der Beziehung Heiliggeist-Spital – Bauern ein «Harmonisierungseffekt» zugesprochen wurde, könnten dagegen angeführt werden, so beispielsweise die dominante Stellung, die das Spital im Produktions- und Arbeitsprozess der Weinbauern einnahm. Es ist nämlich zu fragen, ob die starke Stellung des Spitals dieses nicht dazu verleitete, seine Interessen ungeachtet der Folgen, die sie für die Bauern haben konnten, zu verfolgen. Aus der Rolle des Spitals als Drehscheibe im komplexen Beziehungsgeflecht zwischen ihm und den Bauern, aber auch zwischen den Bauern selbst resultierte nicht nur eine Dienstleistungsfunktion, sondern sie gestattete auch eine weitgehende Kontrolle über die Produktion. Der Einblick bis in die «Mikroebene» hinab erlaubte dem Spital eine direkte Einflussnahme auf die Produktion und deren Steuerung nach eigenen Interessen. Die einseitige Ausrichtung auf Wein und die weitgehende Kommerzialisierung der Produktion scheinen die Folgen nicht zuletzt aus diesem Umstand zu sein.

Die Auswirkungen für die Weinbauern konnten fatal sein. Erstens waren sie als Hersteller eines marktorientierten, jedoch nicht lebensnotwendigen und somit je nach wirtschaftlicher Lage ersetzbaren Gutes wie Wein ständig mit Nachfrage- und Absatz- und/oder Preisschwankungen konfrontiert. Zweitens waren sie selber in ihrer Eigenversorgung mit Grundnahrungsmitteln zum Teil fremdabhängig. Die fortlaufenden Rechnungen in den Schuldbüchern dokumentieren dies aufs deutlichste.

Am Anfang stand die Frage nach dem Aussehen der Landwirtschaft und den Produktionsverhältnissen in der Nordostschweiz Mitte des 15. Jahrhunderts. Am Beispiel des Heiliggeist-Spitals St.Gallen mit Zentrum in der Stadt und mit abgabebelasteten Gütern im Umland können zumindest Hinweise gegeben werden; sie sollen in der Folge kurz zusammengefasst werden.

Als wichtigstes Ergebnis sind die mit Hilfe der Rechnungsbücher des Heiliggeist-Spitals St.Gallen festgestellten Ansätze einer frühen landwirtschaftlichen Regionalisierung in diesem Gebiet anzusehen: vorwiegend Getreidebau im Oberthurgau und Fürstenland, vorwiegend Weinbau im St.Galler Unterrheintal, vorwiegend Viehwirtschaft in Appenzell und Teilen des Toggenburgs. Sie scheint die Folge einer Arbeitsteilung zwischen einzelnen Regionen gewesen zu sein.

Es stellte sich die Frage nach den Gründen dieser Entwicklung. Die Wirtschaftsführung des Spitals lieferte diesbezüglich Anhaltspunkte. So konnte gezeigt werden, dass das Spital dank der hohen städtischen Nachfrage vor allem den Weinbau im Rheintal förderte. Dadurch wurde diese Zone betreffend Getreide und Fleisch zusehends fremdabhängig; deren Versorgung übernahmen mehr und mehr die umliegenden Regionen. Die Folge war ei-

ne fortschreitende Spezialisierung, und zwar in der Weise, dass die zunehmende Intensivierung der spezifischen Produktionsform einer Region komplementär auch eine solche der nächsten bewirkte. Ein auf bereits alten, sich dergestalt verstärkenden Unterschieden basierendes Raumgeflecht von drei wirtschaftlich unterschiedlichen Regionen, die in einem arbeitsteiligen Verhältnis zueinander standen, war das Ergebnis dieses Prozesses.

In einem zweiten Schritt wurde der Frage nachgegangen, wie das System funktionierte. Voraussetzung einer Arbeitsteilung zwischen Regionen ist die Möglichkeit des Güteraustausches. Diese Voraussetzungen wurden von verschiedenen Seiten erfüllt. Das Heiliggeist-Spital stellte mit seinen auf den laufenden Rechnungen basierenden Aktivitäten eine Art von internem Markt für seine Rentenbauern dar. Beziehungen wie diejenige zwischen Ögster in Heiden und Nesler in Berneck lassen zudem vermuten, es habe daneben noch ein reger direkter zwischenbäuerlicher Tauschverkehr existiert. Wie verbreitet darüberhinaus solche direkten Kontakte ohne Zutun des Spitals oder anderer Institutionen waren, kann überhaupt nicht abgeschätzt werden, weil sie nirgends festgehalten wurden. Die Bauern selber führten nicht Buch, jedenfalls sind keine solchen Quellen überliefert. Wie hoch die Bedeutung von Märkten in der Stadt St.Gallen oder in umliegenden Ortschaften einzuschätzen ist, bleibt ebenfalls unklar.

Viele Funktionsmerkmale liessen sich bei der Betrachtung des direkten, quasi alltäglichen Umgangs Heiliggeistspital-Bauern herausdestillieren. Grundsätzlich war der wirtschaftliche Verkehr kooperativer Natur. Die Erklärung dafür muss in erster Linie in der Interessenüberschneidung gesehen werden. Ein gewisser Konsens in der gegenseitigen Beziehung ist unverkennbar.

Dennoch ist die ungleich stärkere Stellung des Spitals nicht zu leugnen. Das Beispiel der Weinbauern zeigt dies klar. Infolge einer vom Spital geförderten allzu einseitigen Produktionsausrichtung waren diese in zunehmendem Masse nicht mehr in der Lage, den Bedarf an Grundnahrungsmitteln aus der Eigenwirtschaft zu decken. Das gab dem Heiliggeist-Spital die Möglichkeit, Versorgerfunktionen zu übernehmen. Dabei bot es gegenüber z.B. lokalen Märkten den Vorteil, Produkte auf Kredit oder im Austausch gegen Wein zu beziehen (fortlaufende Rechnungen), was die Spezialisierung nochmals verstärkte. Indem sich die wirtschaftlichen Aktivitäten der Bauern so zu einem grossen Teil auf das Heiliggeist-Spital konzentrierten, gerieten erstere immer mehr in eine einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit, wodurch letzterem ein wirksames Mittel zur Steuerung der Produktion und letztlich zur Herrschaftsausübung über seine Rentenbauern in die Hände gegeben wurde.

Wie repräsentativ sind nun die am Beispiel des Heiliggeist-Spitals gewonnenen Ergebnisse? Bei der Beantwortung dieser Frage gilt es klar vor Augen zu halten, dass ein Fallbeispiel nicht viel mehr vermag, als Wege und

Möglichkeiten aufzuzeigen, die ihrerseits wiederum an anderen Beispielen zu prüfen sind. So ist beispielsweise die Rolle des Heiliggeist-Spitals als Drehscheibe nicht überzubewerten; andere Institutionen und Einrichtungen (z.B. das Kloster St.Gallen oder lokale Märkte) hatten womöglich dieselbe oder zumindest ähnliche Funktionen. Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den in keinen Quellen fassbaren direkten, d.h. nicht durch das Heiliggeist-Spital oder andere Einrichtungen vermittelten zwischenbäuerlichen Kontakten wurden bereits erwähnt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass zwischen dem Spital und der Stadt eine enge Beziehung bestand, die Strategie der «Unternehmenspolitik» des Spitals somit teilweise auf städtische Interessen ausgerichtet war. Diesbezüglich wichtig waren die Aufgaben in der Versorgung; das galt es in der Gestaltung der landwirtschaftlichen Produktion zu berücksichtigen. Ob nun aber andere, vor allem nichtstädtische Einrichtungen denselben Zielsetzungen folgten, ist unklar. Es bleibt vorläufig noch offen, ob beispielsweise das Kloster St.Gallen als wichtigste grundherrschaftliche Institution dieselbe oder zumindest ähnliche Strategien wählte, d.h. die landwirtschaftliche Produktion gleich gestaltete oder eben nicht. Erst die Auswertung auch solchen Quellenmaterials wird zeigen, ob sich der am Beispiel des Heiliggeist-Spitals gewonnene Eindruck der frühen Regionalisierung auf engstem Raum bestätigt.

### **Viehwirtschaft im Appenzellerland des 15. Jahrhunderts**

Für das Appenzellerland des 15. Jahrhunderts darf eine Spezialisierung der Landwirtschaft auf Viehwirtschaft als gesichert gelten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Umstellung in der Produktionsstruktur von Ackerbau auf Viehwirtschaft im Laufe des 14. Jahrhunderts erfolgte, auch wenn es die Quellenlage nicht zulässt, diesen Prozess im einzelnen nachzuvollziehen.<sup>75</sup>

Der Prozess dieser Verlagerung und Spezialisierung ist nicht isoliert zu betrachten, sondern muss in einem grösseren Zusammenhang mit den Entwicklungen in der europäischen Agrargeschichte gesehen werden. Mit den seit der Mitte des 14. Jahrhunderts grassierenden Pestepidemien ist in weiten Teilen des europäischen Raumes ein Bevölkerungsrückgang feststellbar, der unmittelbar einen Zerfall der Getreidepreise zur Folge hatte und

<sup>75</sup> Wenn hier von «Spezialisierung auf Viehwirtschaft» die Rede ist, haben wir dies als tendenzmässige Entwicklung und nicht als abgeschlossenen Prozess zu verstehen. Im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit darf auch für das Appenzellerland die Bedeutung des Getreideanbaus (in erster Linie für die Eigenversorgung der bäuerlichen Haushalte) trotz des langfristigen Wandels in der Agrarstruktur nicht unterschätzt werden.

längerfristig von einem Rückgang des Getreideanbaus und einem Übergang zur extensiven Bewirtschaftung mit Viehhaltung begleitet wurde. Entscheidend gefördert wurde dieser Prozess durch die aufblühenden Städte: Sie übernahmen die für eine spezialisierte, arbeitsteilige Verkehrswirtschaft wichtige Marktfunktion. Im Appenzellerland, das für diese Zeit keine Städte kennt, wurde diese Funktion neben kleineren lokalen Märkten wie Herisau oder Appenzell in entscheidendem Ausmass von der Stadt St.Gallen wahrgenommen. Zudem brachten die Städte eine kaufkräftige Verbraucherschicht hervor und schufen so die notwendige Nachfrage nach Fleisch; schliesslich muss auch die finanzielle Beteiligung von begüterten Stadtbürgern an der kapitalintensiven Viehwirtschaft bei der Beurteilung dieser Verlagerung in Rechnung gestellt werden.<sup>76</sup>

Neben diesen überregionalen sozio-ökonomischen Strukturveränderungen muss für das Appenzellerland des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts die spezifische politisch-rechtliche Situation berücksichtigt werden. Die schwache Stellung der äbtischen Grundherrschaft schuf erst die Möglichkeit für die Umwandlung von Getreidezehntpflichten in Geld-, Molken- oder Viehabgaben, für die schrittweise Ablösung der grundherrlichen Lasten oder gar für eine Verweigerung der äbtischen Ansprüche.

Die Bedeutung der Viehwirtschaft ist für das frühe 15. Jahrhundert bereits aufgrund einer Urkunde aus dem Jahr 1404 ersichtlich. Unter den kriegerischen Auseinandersetzungen im Umfeld der sogenannten Appenzeller Freiheitskriege zwischen den Appenzellern und dem Abt von St.Gallen litten auch, wie die unten zitierte Quellenstelle belegt, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Appenzeller Bauern und St.Galler Stadtbürgern. Zu den strittigen Punkten, die Gegenstand von Einigungsverhandlungen zwischen Appenzeller und St.Galler Boten bildeten, zählte unter anderem auch das *«vich und ir halbteil»*, d.h. das Halbvieh, das in appenzellisch-st.gallischen Viehgemeinschaften<sup>77</sup> stand. Ohne hier näher auf die bestehenden Differenzen zwischen den *«gmeindern»*, d.h. den Partnern dieser Viehgemeinschaften, einzugehen, verweist doch die Tatsache, dass das gemeinsame Vieh auf politischer Ebene Anlass zu Diskussionen gab, auf die ökonomische Bedeutung dieser Viehgemeinschaften und darüber hinaus auf die Viehwirtschaft ganz allgemein.

<sup>76</sup> Wilhelm Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom früheren Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, in: Deutsche Agrargeschichte, hg. v. Günter Franz, Bd. 2, Stuttgart 1967, passim.

Hans Conrad Peyer, Wollgewerbe, Viehzucht, Solddienst und Bevölkerungsentwicklung in Stadt und Landschaft Freiburg i. Ue. vom 14. bis 16. Jahrhundert, in: Forschung zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hg. v. K. Borchardt, E. Schremmer, W. Zorn, Bd. 21, Agrarische Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert, hg. v. H. Kellenbenz, Stuttgart 1975, S. 79–95.

<sup>77</sup> Näheres dazu siehe unten.

## 9. Juli 1404

«... Aber klaget der statt von Sant Gallen botten das die von Appazell und ir helffer Hugen Schulmeister und etlichen andern ir burgern *vich und ir halbteil* genomen haben, darumb si den von Appazell einbuten: ir burger *gemeinder* wölten dasselb vich bi iren eiden an ir burger statt behept haben ald aber dieselben ir burger wolten es vor irem rat behept haben, und das die von Appazell ir botschaft dabi gehept hettin, ob si wölten...»<sup>78</sup>

Ende der zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts finden wir einen ähnlichen Sachverhalt nochmals in einer Urkunde dokumentiert. Mit den Bestrebungen des 1426 eingesetzten Abtes Egolf Blarer, aus Sorge um die materielle Basis die Verhältnisse in seinem Herrschaftsgebiet zu ordnen und die grundherrlichen Einkünfte sicherzustellen, geriet der Konflikt zwischen den Appenzellern und dem Kloster erneut in eine kritische Phase.<sup>79</sup> Der Abt konnte bei seinen Rechtsansprüchen gegenüber den Appenzellern auf eine breite Unterstützung bei süddeutschen Adeligen, allen voran bei Mitgliedern der schwäbischen Rittergesellschaft zum St.Jörgenschild, zählen, und auch von kirchlicher Seite wurden seine Bemühungen mit allen Mitteln gestärkt. Nachdem der Versuch, die Appenzeller mit Bann und Interdikt zum Einlenken zu bewegen, nichts gefruchtet hatte, griffen die kirchlichen Behörden zur härtesten aller Massnahmen, der Exkommunikation. Jeglicher Kontakt mit den Appenzellern, diesen «*argwenigen ketzern*», war untersagt.<sup>80</sup> Erneut sehen wir, wie unter anderem auch die Viehgemeinschaften zwischen Appenzeller Bauern und St.Galler Stadtbürgern bedroht waren.

Die Bedeutung dieser Wirtschaftsform lässt sich von der Tatsache ableiten, dass der Rat von St.Gallen an den Bischof von Augsburg gelangte und hier im Interesse der städtischen «*gmeinder*» um Lockerung der harten Bestimmungen in Bezug auf die Viehgemeinschaften nachsuchte. Dieser Schritt lässt vermuten, durch den kirchlich verordneten Abbruch der Beziehungen zu den Appenzellern seien beträchtliche Kapitalinvestitionen von Stadtbürgern gefährdet gewesen. Wie der folgende Quellenauszug zeigt, wurde dem Begehren des städtischen Rates in diesem Punkt teilweise entsprochen. Obwohl an der Exkommunikation und Verketzerung der Appenzeller festgehalten wurde, hielt der Bischof von Augsburg in einer Zusatzbestimmung ausdrücklich fest, dass eine Auflösung der Viehgemeinschaften bzw. Teilung der gemeinsamen Viehhabe nur dann gefordert sei, wenn dies ohne grössere Verluste möglich sei.

<sup>78</sup> Appenzeller Urkundenbuch (wie Anm. 31), Band 1, Nr. 206.3.

<sup>79</sup> Vgl. Appenzeller Geschichte (wie Anm. 27), Band 1, S. 21ff.

<sup>80</sup> Zu prüfen wäre, inwieweit die pauschale Diffamierung und Verketzerung der Appenzeller von aussen integrative Wirkung hatte und das Selbstbewusstsein der Appenzeller stärkte.

«...ez sig angesehen, daz die Appezeller erkennen sigen argwenige ketzer. ...Zu dem vierden artikel, als viel lüt gemain vich by ynen stand hant etc. spricht er [der Bischof von Augsburg] also: wär, daz semlich geschelchafft und gemain, so die Appezeller und andre lüt an vich etc. habent, nit getaillet und ertrennet möcht werden an [ohne] grossen schaden, so vallent dieselben, die von grosses schadens wegen nit getailen mugen, in kain benne noch pene; doch also daz sie kain andre gemainsam mit inen habent und daz derselben gemain des vichs tailung beschäch, so ez aller schirst mug und uff das lenger biz uff sant Martins tag.»<sup>81</sup>

Die finanzielle Beteiligung an der Viehwirtschaft in Form von Viehgemeinschaften war eine Möglichkeit der Kapitalinvestition, die im Spätmittelalter vorzugsweise von Stadtbürgern genutzt wurde und die nicht nur für den ostschweizerischen Raum, sondern ebenso für Süddeutschland, Norditalien, Frankreich, Spanien, Wales, Finnland und Osteuropa belegt ist.<sup>82</sup>

Die verschiedenen Spielarten der Viehgemeinschaften können hier nicht ausführlich vorgestellt werden, doch sollen die Grundzüge dieser Produktionsform kurz skizziert werden<sup>83</sup>: Bei den Viehgemeinschaften handelt es sich um ein Rechtsgeschäft, das unter die Kategorie der Viehverstellung fällt. Werden in den Quellen in der Regel beide Partner als «gemeinder» bezeichnet, empfiehlt es sich, bei der Interpretation zwischen dem Versteller, dem (städtischen) Kapitalleiher, und dem Einsteller, dem Bauern, zu unterscheiden.

Nutzen und Lasten sind bei einer Viehgemeinschaft in groben Zügen wie folgt verteilt: Während der Versteller das Kapital oder einen Teil davon in die Gemeinschaft einbringt und von dem jährlichen Zins profitiert<sup>84</sup>, muss der Einsteller für Stallung, Wartung und Fütterung der Tiere aufkommen und erhält für diesen Aufwand Zugkraft, Mist und Milch. Der gemeinsame Nutzen, auf dem das Interesse an «fechgemainden» beruht, besteht in der Wertvermehrung des Stammviehs und in der Nachzucht, die hälftig unter den «gemeindern» aufgeteilt wird, was die für «gemein vich» synonyme Bezeichnung «Halbvieh» erklärt.

<sup>81</sup> Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen (wie Anm. 56), Band 5, Nr. 3437.

<sup>82</sup> Jacob Wackernagel, Die Viehverstellung, Eine Sonderbildung der spätmittelalterlichen Gesellschaft, dargestellt auf Grund italienischer, französischer und deutscher Quellen, Weimar 1923, S. 25 und S. 5ff.

<sup>83</sup> Vgl. Wackernagel (wie Anm. 82); und Huck, Die Viehverstellung, in: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, hg. von A. L. Reyscher und E. A. Wilda, Bd. 5, Leipzig 1841, S. 226–323.

Zu unterscheiden von der Viehgemeinschaft ist in ihrer wirtschaftlichen Funktion die Viehpacht oder «rindmiet». Vgl. Wackernagel (wie Anm. 82), S. 2.

<sup>84</sup> Bei den frühen Viehgemeinschaften in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts lässt sich eine Verzinsung des eingebrachten Kapitals noch nicht nachweisen.

Die rechtliche Regelung für Viehgemeinschaften war im ostschweizerischen Raum in Dorfrechten, sogenannten «Offnungen», fixiert, von denen insbesondere die Öffnung von Magdenau mit verschiedenen Bestimmungen zur Sachlage «*wo einer vech stelt ze gemaind*» Erwähnung verdient.

Welche Rechtssatzung den Viehgemeinschaften zwischen St.Galler Bürgern und Appenzeller Bauern zu Grunde lag, ist uns heute nicht mehr bekannt, doch wissen wir aus einem der wenigen heute bekannten Viehgemeinschaftsverträgen von 1422 zwischen der St.Galler Bürgerin Guta Landin<sup>85</sup>, Witwe des Hermann Schirmer, und dem Herisauer Hans Högger von der Sturzenegg, dass die Viehgemeinschaft «*nach dem als das burger ze Santgallen gegen ainander haltent und ze Santgallen reht und gewonlich ist ane gevärd*»<sup>86</sup> geregelt waren.

Dieser Vertrag zwischen der Landin und Högger vermittelt uns einen Eindruck von den Modalitäten einer Viehgemeinschaft:

Hans Högger setzte bei diesem Rechtsgeschäft seinen Besitz am Hof Sturzenegg bei Herisau als Pfand für das geliehene Kapital ein und bestätigte in der Urkunde, dass die Landin

«...zu mir in min ställe gestellet hat ze rehter gemainde sehs rinder [,] zwai ross[,] ain vähig fulchen [, geschlechtsreifes junges Pferd] drü fuli[, Fohlen] fier künen[, Kühe] zwai fernrigi [letztjährige] kelber und zwai hurigi [diesjährige] und bi minem halben tail und bi allen minen rehten des selben gemainen vihes sol ich ir gelten 52 pfund 16 ½ schilling pfenning alles verlihenges geltes das an min offen nutze ist komen und herumb sond ich bi min erben ob ich enwär das egesait gemain vihe alles halten versehen darunder ziehen und der egenannten fro Guten Landinen und irn erben ob sie enwäri tailen da bi willig sin und gestatten und inen die vorgeseiten 52 lb 16 ½ s d bezalen also und uff sölich gezite und tag als umb gemain vih und umb verlihen gelt uff gemainem vih tailen und bezalung reht ist nach dem als das burger ze Santgallen gegen ainander haltent und ze Santgallen reht und gewonlich ist ane gevärd wie aber ald in welch weg ald durch was sich sacheti das die vorgenannt ffro Gut Landin (...) tailung des gemainen vihes erfordreten und iro vorgesait gelte haben wöltent ze welcher gezite das wäri es wäri vor ald nach Sant Martinstag kurtz ald lang hur ald furwert ald wenn inen das gefieli so sol ich (...) an alle widered und uszug und an alles verlengen tailen gestatten und inen iren tail und iri reht des vorgesaiten vihes lassen volgen und inen och danne das egesait gelte bezalen...»<sup>87</sup>

Die Interpretation dieses Urkundenauszugs zeigt uns einige grundlegende Punkte einer Viehgemeinschaft: Beim «*gemainen vihe*» handelt es sich um sechs Rinder, zwei Pferde, ein junges geschlechtreifes Pferd, drei Fohlen, vier Kühe sowie zwei letztjährige und zwei diesjährige Kälber. Die insge-

<sup>85</sup> Sie starb Ende der 40er Jahre als Pfründerin des Heiliggeist-Spitals, das über sie in den Besitz zahlreicher Hypothekarzinsrechte und Viehgemeinschaften kam.

<sup>86</sup> StadtASG, Urkunden-Supplement, 5.1.1422. Vgl. Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen (wie Anm. 56), Band 5, Nr. 3073.

<sup>87</sup> ebd.

samt achtzehn Haupt Vieh sind also durchwegs zum Grossvieh zu zählen, was für Viehgemeinschaften unserer Region der Regel entsprach.

Im klassischen Sinn einer Viehverstellung heisst es, die Landin habe das Vieh in Höggers «*ställe gestellt*». Diese Formulierung muss nun aber nicht dem eigentlichen Sachverhalt entsprechen; wie andere Viehgemeinschaften zeigen, ist es sogar wahrscheinlich, dass es sich lediglich um einen «*terminus technicus*» handelt. Eine Interpretation in diesem Sinn bedeutet, dass das Vieh vor dem Vertragsabschluss vollständig im Besitz von Högger war und in seinem Stall stand. Aus welchen Gründen auch immer hat Högger nun den Halbtel des Viehs gegen eine Summe von 52 lb 15 ½<sup>88</sup>, für die er mit seinem Haus und Hof bürgte, an Guta Landin abgetreten und ihr so die gewinnbringende Kapitalbeteiligung im Rahmen einer Viehgemeinschaft ermöglicht. Der Abschluss einer Viehgemeinschaft zog nicht zwangsläufig eine Verschuldung des bäuerlichen Bodens nach sich, doch handelt es sich – wie diese Untersuchung zeigt – um eine der üblichen Folgeerscheinungen.

Für Högger muss der Vertrag als ungünstig beurteilt werden, und vieles lässt darauf schliessen, er sei die Viehgemeinschaft in einer Notlage eingegangen. Der Guta Landin muss er das Recht einräumen, dass sie oder ihre Erben die Gemeinschaft jederzeit aufkünden können. Da die Kündigung der Viehgemeinschaft bzw. die Teilung der Viehhabe nicht wie sonst üblich auf den Martinstag im Herbst fixiert ist, können Högger grosse Verluste entstehen. Wird beispielsweise das gemeinsame Vieh im Frühjahr geteilt, hat er die kostspielige Winterfütterung auf sich zu nehmen, kann aber nicht mehr von der vollen Milchleistung – im Mittelalter war der Milchertag der Kühe im Winter aufgrund der kargen Fütterung kaum der Rede wert – oder der Zugkraft der Tiere bei der sommerlichen Arbeit profitieren. Angenommen, die Teilung erfolgt unmittelbar nach der Aufzucht eines Jungviehs, nachdem der Einsteller über eine längere Zeit auf den Milchertag und die Arbeitskraft des Muttertiers verzichten musste, steht sein Aufwand für Stallung, Fütterung und Pflege ebenfalls nicht in Relation zum Nutzen.<sup>89</sup>

Die Überlegungen zu diesem Viehgemeinschaftsvertrag zwischen der Landin und Högger wollen wir hier nicht weiter ausführen und uns den Viehgemeinschaften des Heiliggeist-Spitals zuwenden.

Das Heiliggeist-Spital in St.Gallen war ein «*gmainer*» unter anderen, die in «*gemain vich*» mit Appenzeller Bauern Kapital investierten. Neben Bürgern und Bürgerinnen wie der oben erwähnten Guta Landin pflegten insbesondere die St.Galler Metzger intensive Geschäftsbeziehungen über

<sup>88</sup> 1 lb (Pfund) = 20 s (Schilling) = 240 d (Pfennig). Es kann nicht gesagt werden, ob dieser Betrag ausbezahlt wurde oder ob Högger auf diese Weise eine bestehende Schuld tilgte.

<sup>89</sup> Huck (wie Anm. 83), S. 277ff.

Viehgemeinschaften. Die zentrale Stellung, die dem Heiliggeist-Spital im Rahmen dieser Untersuchung zukommt, ist allein mit der sehr guten Quellenlage zu erklären, sagt aber noch nichts aus über dessen reale wirtschaftliche Bedeutung für die Viehwirtschaft in der spätmittelalterlichen Ostschweiz. Das folgende Beispiel mag diese Situation kurz illustrieren:

In den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts verbuchte der Spitalmeister Ulrich Keller in seiner Rechnung eine Geldausgabe von 8 s 3 d, die er an den Metzger Rüdi Appenzeller auszahlte. In der Jahresrechnung protokollierte er diesen Geschäftsgang mit folgendem Eintrag: «*Item usgen Rüdi Appenzeller 8 s 3 d hett er me in sim buch denn ich.*»<sup>90</sup> Das Problem stellt sich für uns insofern, als dass uns dieses erwähnte Buch des Metzgers Appenzeller nicht überliefert ist und uns der Einblick in seine Geschäftstätigkeit ebenso verwehrt bleibt wie die Einsicht in die Buchführung und Geschäftstätigkeit anderer privater Kapitalanleger. Das Ausmass und die Bedeutung ihrer Investitionstätigkeit lässt sich nicht abschätzen. Die Wirtschaftsführung des Heiliggeist-Spitals hingegen können wir über Jahre hinweg rekonstruieren, da der Spitalmeister als Vorsteher einer öffentlichen Institution dem städtischen Rat anhand der Zehnt-, Zins-, Schuldbücher und Jahrrechnungen Rechenschaft schuldig war und ein Grossteil der Wirtschaftsbücher Eingang ins Stadtarchiv<sup>91</sup> fand. Bis auf wenige Ausnahmen werden diese seriellen Quellen bis heute im städtischen Archiv aufbewahrt. Eine dieser wenigen Ausnahmen betrifft nun allerdings ausgerechnet die «*vechbücher*», die uns im Detail Auskunft geben könnten über die Viehgemeinschaften des Heiliggeist-Spitals und die Art und das Ausmass der Kapitalinvestition in die Viehwirtschaft. Allem Anschein nach wurden diese Viehbücher bei einer Archivrevision zu Beginn des 19. Jahrhunderts ausgeschieden, nachdem eine Kommission, welcher der St.Galler Archivar und Publizist Georg Leonhard Hartmann zur Seite stand, beantragt hatte, aus Platzgründen «*für das Ammt ganz unnütz scheinende Bücher*» zu vernichten.<sup>92</sup>

Die Beziehungen zwischen dem Heiliggeist-Spital und der appenzellischen Viehwirtschaft bleiben uns trotzdem nicht ganz verborgen, da die Verwaltung der Viehgemeinschaften in anderer Form ihren vielfältigen Niederschlag in der Buchführung fand. So erfahren wir beispielsweise von den Kontakten des Spitalmeisters und seiner Angestellten zu den Bauern anhand der verbuchten Ausgaben für die Wegzehrung («*Item me gen uff 30 tag hōwed hand ich und Hans Hänschy verzerrt da wir zu Bartlome Lebsanfft dz fech sachent 2 s 2 d*»<sup>93</sup>), können die Spezialausgaben an die Viehgemeinschaften verfolgen («*Item usgen der Saltzmännin und dem Rutzen und der*

<sup>90</sup> StadtASG, SpA, B,6 Bl.20.

<sup>91</sup> Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen: StadtASG; Spitalarchiv: SpA.

<sup>92</sup> Marcel Mayer, Spitalarchiv (Bücher), hg. v. Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen, St.Gallen 1984, S. 7f.

<sup>93</sup> StadtASG, SpA, B,5 Bl.88

*Lebsanfft den kinden als ich die gmairden besaitz [besah] 3s d»<sup>94</sup>) oder sehen, wie am Gallustag 1446 zwei Knaben der Lohn für Viehtreiben aus dem Toggenburg ausbezahlt wird («Item han gen 2 s d 2 knaben von Petercell von vechtriben galli (14)46»<sup>95</sup>). Schliesslich ist es auch möglich, bei der Auswertung einer scheinbar so «trockenen» Quelle wie einer Jahrrechnung Kenntnisse über mittelalterliche Kulturformen im Zusammenhang mit der Viehwirtschaft zu erlangen, wenn wir sehen, dass es üblich war, bei einem abgeschlossenen Viehhandel oder ausgeführten Viehtrieb den Knechten ein Trinkgeld zu bezahlen («Item han gen 6 d Wetzels kneht halfterlösi<sup>96</sup> bi 2 rind michabelis (14)50»<sup>97</sup>).*

In einer Viehgemeinschaft sind Viehbestand und Geldschuld zwei variable Grössen, die sich innert kürzester Zeit ändern können. Diesem Umstand wurde auch im Vertrag zwischen Högger und der Landin Rechnung getragen, indem festgehalten wurde, der Vertrag bewahre auch dann Gültigkeit, wenn Guta Landin oder ihre Erben «iht me ald fürbas ze gemainde ze staltint (...) iht libint»<sup>98</sup>, d.h. wenn mehr Vieh zur Viehgemeinschaft hinzu kommt oder wenn weiteres Kapital geliehen und die Viehhabe zusätzlich verschuldet wird.

Die eingehendere Betrachtung einer Auswahl möglicher Handänderungen, die bei einer Viehgemeinschaft eine Ab- oder Zunahme des Viehbestands oder der Kapitalschuld bewirken, lässt uns den Charakter dieser besonderen Handelsgesellschaft etwas besser verstehen. Grundsätzlich muss der folgenden Auflistung vorausgeschickt werden, dass es bei den verbuchten Einnahmen («ingnomen», «han gnomen») und Ausgaben («usgen», «han gen») in der Regel um bargeldlose, rein buchhalterische Transaktionen handelt, die eine Aufstockung oder Abschreibung der Schuld festhalten. Da in der Spitalverwaltung teilweise schon im 15. Jahrhundert die doppelte Buchhaltung eingeführt war, wurden die Änderungen nicht nur in den heute verlorenen Viehbüchern, sondern gleichzeitig auch in den Jahrrechnungen vermerkt.

Änderungen beim Viehbestande und der Kapitalschuld erfolgen in Viehgemeinschaften in folgenden Situationen (Auswahl):

- Der Viehbauer «löst» Vieh aus der Gemeinschaft mit dem Spital heraus (Schlachten, Verkauf usw.) und muss seinen «gmairder», das Spital, für dessen Anteil entsprechend entschädigen:

<sup>94</sup> ebd. Bl.81.

<sup>95</sup> StadtASG, SpA, B,2 Bl.108.

<sup>96</sup> Schweizerisches Idiotikon (wie Anm. 28), Band 2, Sp. 250: Trinkgeld. Ebenfalls gebräuchlich war dafür die Bezeichnung «kamlösi», vgl. Idiotikon, Band. 3, Sp. 1445. «Item usgen 3 d eim knaben kamlosi von 1 oxsen was Särris pentecoste 51.» StadtASG, SpA, B,3 Bl.45v.

<sup>97</sup> StadtASG, SpA, B,3 Bl.42v.

<sup>98</sup> StadtASG, Urkunden-Supplement 5.1.1422.

«Item han gnomen von Bollenstain im vechbuch im 80 platt [d.h.: verbucht im Viehbuch auf Blatt 80] 10 s d bi ½ ku [Halbvieh] lost er von uns symonis et jude 46.»<sup>99</sup>

«Item han genomen vom Brising im vechbuch im 67 platt 18 ½ s d bi unserem tail 1 ku [Halbteil einer Kuh] verkofft er valentini 47.»<sup>100</sup>

«Item gnomen von der Rösinen im 73 platt 12 s d umb 1 stier hatt si geschlagen [geschlachtet] vor der rechnung symonis et jude 44.»<sup>101</sup>

● Das Spital löst Vieh aus der Gemeinschaft und muss seinerseits den Bauern entschädigen:

«Item han gen dem Zidler<sup>102</sup> [in] Appencell im vechbuch im 75 platt 3 lb 3 s d umb 2 rinder lost ich von im in der crutzwuchen 45.»<sup>103</sup>

«Item han gen Hans Huser von Herisow lost ich im 2 ochsen ab umb 7 lb d bed taill [Halbviehanteil]. gaib im 3 lb 10 s d [!].»<sup>104</sup>

● Der Viehbauer hat zusätzliches Vieh zur «*gmaind*» gestellt, an dem sich das Spital finanziell beteiligt:

«Item han gen Hans am Hartzachmos 3 lb 15 s d uff ain gmaind vech als wir zu im stiessen [als wir ihn besuchten].»<sup>105</sup>

«Item han gen Haini Rutzen im vechbuch im 88 platt 10 s d bi ain tail 2 kü galli 46.»<sup>106</sup>

● Das Spital stellt aus seinem Besitz dem Bauern weiteres Vieh in den Stall:

«Item han gnomen vom Högger im vechbuch im 79 platt 4 lb 5s d umb 2 kü zu gmaind post symonis et jude 46.»<sup>107</sup>

● Vieh, an dem das Spital beteiligt ist, wird einem Bauern genommen und einem andern in den Stall gestellt, was in der Buchführung beim Konto des ersten eine Gutschrift, beim andern eine Belastung nach sich zieht.

## 1. Beispiel

«Item han gen Eglin Moser im vechbuch im 83 platt 5 lb 1 s d von 2 rinder wurden Bollenstain michahelis 46.»<sup>108</sup>

«Item han gnomen von Bollenstain im vechbuch im 80 platt 5 lb 1 s d von 2 rinder kamen vom Moser michehels 46.»<sup>109</sup>

<sup>99</sup> StadtASG, SpA, B,2 Bl.54v.

<sup>100</sup> ebd. Bl.52v.

<sup>101</sup> StadtASG, SpA, B,1 Bl.51.

<sup>102</sup> Es handelt sich hier um Landammann Hermann Zidler, der in der Zeit von 1450 bis 1484 als regierender oder stillstehender Landammann amtete. Siehe weiteres zu seiner Person unten S. 69.

<sup>103</sup> StadtASG, SpA, B,1 Bl.107.

<sup>104</sup> StadtASG, SpA, B,4 Bl.43v.

<sup>105</sup> StadtASG, SpA, B,2 Bl.95.

<sup>106</sup> ebd.

<sup>107</sup> ebd. Bl.54v.

<sup>108</sup> StadtASG, SpA, B,2 Bl.94.

<sup>109</sup> ebd. Bl.54v.

## 2. Beispiel

«Item han gnomen vom Hans Rutiner im vechbuch im 78 platt 6 lb 3 s d von 2 rinder nam er bi dem Altherrn galli 44.»<sup>110</sup>

«Item han gen dem Altherrn im vechbuch im 78 platt 6 lb 3 s d bi unserem tail dem Altherrn umb 2 rinder galli 44 nam der Rutiner die rinder.»<sup>111</sup>

● Im Rahmen einer Viehgemeinschaft ist es für einen Bauern möglich, Vieh aufzuziehen, das vollständig in seinem Besitz ist. (Eigenes Vieh kann ein Bauer besitzen a) aus der Zeit, bevor er eine Viehgemeinschaft eingegangen ist, b) durch Loskauf des dem Spital zugehörigen Halbteils oder c) durch Realteilung der gemeinsamen Nachzucht. Bei weiterbestehender Viehzucht erfolgt eine solche Realteilung in der Regel dann, wenn das Vieh «zu dritt steht», d.h. wenn ein Muttertier zweimal geworfen hat. Falls nicht geteilt wird, kommt die Nachzucht zum Stammvieh<sup>112</sup>).

«Item usgen Mochly umb 2 oxsen warent sin [gehörten ihm] 10 lb 14 s 6.»<sup>113</sup>

«Item gen ain oxsen sin tail umb 2 lb d und hett mir gen ain oxsen umb 4 lb wars gär sin [war vollständig in seinem Besitz].»<sup>114</sup>

● Abschliessend soll das Verfahren dargelegt werden, das bei einer Auflösung der Viehgemeinschaft Anwendung findet. In diesem Fall kommt es zu einer sogenannten «Teilung» des Stammviehs, falls beide Partner daran beteiligt sind, oder zumindest zu einer «Teilung» der Nachzucht. Stehen nicht gleichwertige Tiere zur «Teilung» bereit, muss die Wertdifferenz mit Geld beglichen werden. Die Schulden, wie wir sie bei allen Viehgemeinschaften in unserem Untersuchungsgebiet vorfinden, müssen auf jeden Fall zurückbezahlt werden.

Der Vorgang einer Teilung war bis ins Detail «*nach taills recht*» und «*nach landrecht*» geregelt. Gebräuchlich war, dass für die Nachzucht des im Stall aufgezogenen Viehs der Einsteller einen Teilungsvorschlag («*vortailen*») machen musste, für das Stammvieh hingegen der Versteller. An einer Stelle in der Öffnung von Magdenau aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist die Regelung dieses Vorgangs folgendermassen festgehalten:

«Wenn si [gmainder] von enander taillen wend, was denn ainer selb im stall het erzogen, das sol im der gmainder vortailen und diser nemen; was aber ainer sust zum andren gestellt hat, wedra denn vom andren taillen wil und nit me gmain mit im han, der sol im vortailen und der ander nemen.»<sup>115</sup>

<sup>110</sup> StadtASG, SpA, B,1 Bl.54.

<sup>111</sup> ebd. Bl.108v.

<sup>112</sup> Huck (wie Anm. 83), S. 277ff.

<sup>113</sup> StadtASG, SpA, B,4 Bl.43v.

<sup>114</sup> StadtASG, SpA, A,18, Bl.101.

<sup>115</sup> Öffnung von Magdenau, zit. n. Schweizerisches Idiotikon (wie Anm. 28), Band 12, Sp. 1573f.

In der Verwaltung des Heiliggeist-Spitals dokumentierte der Spitalmeister 1465 eine solche Teilung im Schuldbuch, als die Viehgemeinschaft mit Hans Zulper von Herisau<sup>116</sup> aufgelöst wurde:

«Item ich han tailt mitt Hans Zulper zu Wittriswendy [Weitenschwendi] an der mitchen nach sant otmarstag im 65 jar [20. Nov 1465] und hett er 2 kü gnomen und ich 1 ku und gitt er uf [begleicht die Differenz mit ] 1 lb d und sol gen uf liechtmess nest [2. Feb. 1466] und äilly fur wort und dz ander gelt dz uf dem fech stund dz ist 18 lb 13 s d sol er gen nach taills recht nach landzrecht und nach der brief die dz hus hett.»<sup>117</sup>

Wir sehen, dass bei der Auflösung dieser Viehgemeinschaft drei Stück Vieh geteilt wurden. Zulper, der zwei Kühe nahm, musste dem Spitalmeister, der nur eine nahm, eine Differenz von 1 lb d begleichen («gitt er uf 1 lb d»). Zudem musste er versprechen («und äilly fur wort»), die Kapitalschuld von 18 lb 13 s d, die auf dem Vieh lastete («dz ander gelt dz uf dem fech stund») und für die er laut einer Urkunde mit seinem als Unterpfand eingesetzten Haus haftete («nach der brief die dz hus hett»), bis zur nächsten Lichtmess zurückzuzahlen. Aufgrund der im Schuldbuch verzeichneten Rückzahlungen in Raten sehen wir, dass Zulper der Abmachung Folge leistete und so die Viehgemeinschaft zwischen ihm und dem Heiliggeist-Spital in geregelter Form aufgehoben wurde.

Eine weitere wichtige Quelle des Spitalarchivs, die Aufschluss gibt über die appenzellische Viehwirtschaft im 15. Jahrhundert, ist ein Urbar mit dem Titel «Dis ist ain buch was der Spital hat an ligend(en) güt(ern) und ingänt(en) nutzze», das in den Jahren 1438/39 angelegt wurde<sup>118</sup> und ein Kapitel enthält mit der Überschrift: «So ist dis vom vih: des ersten ze Appenzell»<sup>119</sup>. Während die verstreuten Eintragungen in den Rechnungsbüchern einen Eindruck vom täglichen Viehhandel des Spitals im Verlauf der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vermitteln, gibt uns das Urbar Aufschluss über die Grösse einzelner Viehgemeinschaften und den Umfang der Kapitalinvestitionen des Spitals zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Die Transkription des Blattes 33 recto dieses Urbars von 1438/39 soll den Einstieg bilden in die weiterführende Interpretation der Viehgemeinschaften:

«So ist dis vom vih: des ersten ze Appenzell

Wälti Nagel hett 11 kü 2 vernrigi 3 hürigi 6 rinder  
Sol daby 58 lb weniger 4 s d sol 1 hut relicto galli anno 38  
dedit 2 rinder dem Saltzman sônd im dabi 3 lb d

<sup>116</sup> 1438/39 umfasste die Viehgemeinschaft mit Zulper noch 21 Stück Vieh, das entsprechend hoch mit einer Hypothek belastet war: «Der alt Zülper hett 8 kü 3 vernrigi ist 1 stierli 3 hürigi ist 1 stierli 1 ross 6 rinder. Sol dabi 55 lb 10 ½ s d.» StadtASG, SpA, G,9, Bl.34.

<sup>117</sup> StadtASG, SpA, H,3, Bl.97v.

<sup>118</sup> StadtASG, SpA, G,9.

<sup>119</sup> ebd. Bl.33r ff.

Haini Atzler hett 6 kü 1 vernrigs küli 2 hùrigi 1 rind relicto galli anno eodem  
Sol daby 28 lb 8 s d

Der alt Wittwer hett 12 kü 2 vernrigi küli 1 hùrigs küli 1 rind  
Sol daby 60 lb 18 ½ s d relicto uff galli anno 38 er nam 1 hùrigs  
küli nàch der rechnung Sol dabi 2 s d

Hans Kern hett 7 kü 1 vernrigs küli 1 hùrigs küli  
Sol dabi 16 lb (minus) 4 s d relicto die eodem

Egli Häch hett 13 kü 3 vernrigi küli 4 hùrigi sint 3 küli 2 rinder  
Sol dabi 46 lb 15 s d relicto die eodem

Der Marpacher hett 13 kü 5 vernrigi sint 2 stierli 4 hùrigi sint  
2 stierli 2 rinder Sol dabi 75 lb 2 s d relicto die eodem

Gerwig Saltzman hett 13 kü 5 vernrigi sint 2 stierli 5 hùrigi sint  
3 stierli 4 rinder  
Sol dabi 63 lb 16 s d»<sup>120</sup>

Der erste Block von Eintragungen (Zeile 1–4) nennt die Viehgemeinschaft mit Wälti Nagel, in der zur Zeit der Abrechnung am Gallustag 1438 («*relicto galli anno 38*») 22 Stück Vieh standen: Elf Kühe, zwei letztjährige und drei diesjährige Kälber sowie sechs Rinder. Von dieser Viehhabe schuldete («*sol*») Nagel 58 lb weniger 4 s d, d.h. das Vieh war mit einer Schuld von 57 lb 16 s d belastet. Weiter wurde dem Nagel die Schuld einer «*hut*» (Haut, Fell) verzeichnet, ein für eine Viehgemeinschaft typischer Eintrag, der zeigt, dass das Heiliggeist-Spital als Kreditgeber nicht nur kapitalmässig beteiligt war, sondern auch – zum Beispiel beim Abgang eines Tieres – Anrecht auf die Haut hatte. In einem Nachtrag (Zeile 4) wurde schliesslich – eigentlich unüblich für eine «statische» Quelle wie ein Urbar<sup>121</sup> – noch vermerkt, dass Nagel zwei von den sechs Rindern an Saltzman abgetreten hatte («*dedit*») und dass ihm dafür 3 lb d, d.h. aller Voraussicht nach zweimal 1 ½ lb d für je einen Halbteil, gutgeschrieben wurde («*sond*» = wir schulden).

Allgemein lassen die Eintragungen ins Urbar eine differenzierte Bestandaufnahme der Viehhabe erkennen. Unterschieden wird nach «*kü*» (mindestens drei Jahre alte, geschlechtsreife weibliche Tiere), «*rinder*» (männliche [Mast]-Tiere) und «*hùrigi*» bzw. «*vernrigi*» (diesjährige bzw. letztjährige) Nachzuchttiere, die wiederum nach weiblichen und männlichen Tieren auseinandergehalten wurden («*4 hùrigi sind 3 küli*» oder «*5 vernrigi sint 2 stierli*»). Soweit zum Aufbau und zur Interpretation der einzelnen Eintragungen.

Ende der dreissiger Jahre des 15. Jahrhunderts unterhielt das Spital mit Appenzeller oder Toggenburger Bauern insgesamt 27 Viehgemeinschaften. Unterteilt waren sie in drei Verwaltungsbezirke «Appenzell», «Herisow» und «Peterscell», wobei im Durchschnitt eine Gemeinschaft im Herisauer

<sup>120</sup> ebd. Bl.33r.

<sup>121</sup> Zur Quellenkritik siehe oben, S. 38.

Bezirk 13 Stück Vieh, in St.Peterzell 15 und in Appenzell 18 Stück zählte. Die grösste «*fehgemainde*» stand in diesen Jahren bei der Entscherin auf dem Urnäsher Osterbül mit 33 Haupt Vieh.<sup>122</sup> Die Auswertung des Urbars von 1438/39 zeigt tendenziell für die Bezirke Appenzell und St.Peterzell (inklusive Urnäsch) ein leichtes Übergewicht einer auf Molkenwirtschaft ausgerichteten Viehwirtschaft gegenüber einer auf Mästung spezialisierten Viehzucht um Herisau.<sup>123</sup>

Das auffallendste Merkmal bei den Viehgemeinschaften des Heiliggeist-Spitals ist neben der grossen Zahl von Hauptvieh<sup>124</sup> die Verschuldung. Bei einem durchschnittlich für eine Kuh bezahlten Kaufpreis von 3 lb d<sup>125</sup> ist die Viehhabe teilweise fast um das Dreifache ihres eigenen Wertes mit fremdem Kapital belastet. Mit dieser Feststellung wollen wir zu einem weiteren Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit überleiten: zu den Gülten, Renten oder Grundpfandzinsen, sowie zur eng mit der Viehwirtschaft verknüpften Verschuldung des bäuerlichen Bodens.

Das Kapitalzinsgeschäft spielte innerhalb der Wirtschaftsführung des Heiliggeist-Spitals bereits zu Beginn der Untersuchungsperiode 1440 eine bedeutende Rolle und wurde gegen Ende des 15. Jahrhunderts stark ausgebaut. Allein in unserem Untersuchungsgebiet Appenzell – Toggenburg verdreifachte das Spital seine Zinseinnahmen durch den Erwerb weiterer Grundpfandzinse. Kapitalinvestitionen konnten in Verbindung mit Viehgemeinschaften getätigt werden, wie wir dies oben aufgezeigt haben, doch lässt sich ein ebenso intensives Geschäft mit Kapitalanleihen auch ausserhalb von Viehgemeinschaften nachweisen, wobei aber auch hier verschiedene Indizien wie z.B. die Abgabeleistungen für die Zinszahlungen (Geld, Vieh, Molkenprodukte) zeigen, dass auch diese ausserhalb von Viehgemeinschaften gewährten Kredite – wenn auch auf indirektem Weg – in die Viehwirtschaft investiert wurden. Der intensive Handel des Heiliggeist-Spitals mit Grundpfandzinsen charakterisiert in treffender Art den Wandel im Wirtschaftswesen im Übergang vom Spätmittelalter zur Neuzeit, vom «Feudalismus zum Kapitalismus»<sup>126</sup> mit neuen Formen der Kapitalanlage und Gewinnakkumulation.

<sup>122</sup> «Die Entscherin hett 12 kü 7 vernrigi ist 1 küli 8 hürigi sind 4 stierli 4 rinder Sy nam 2 kü post rationem Sol dabi 100 lb 34 lb 14 s d». StadtASG, SpA, G,9 Bl.35v.

<sup>123</sup> Diese Aussage darf jedoch nicht vorschnell verallgemeinert werden.

<sup>124</sup> Es ist durchaus vorstellbar, dass die einzelnen Bauern ausserhalb der Viehgemeinschaft mit dem Heiliggeist-Spital Vieh besaßen oder mit anderen Kapitalgebern gemeinsames Vieh unterhielten. Der effektive Viehbestand auf den einzelnen Höfen kann somit noch um einiges grösser gewesen sein.

<sup>125</sup> Die Preise bewegen sich für Kühe und Stiere zwischen 2 lb d und 4 lb d, für Mastochsen (der Begriff taucht in den Quellen ab 1460 auf) zwischen 3 ½ lb d und 7 ½ lb d. Bei Pferden ist die Bandbreite sehr gross: Es werden Preise zwischen 6 lb d und 16 lb d bezahlt.

<sup>126</sup> Peter Kriedte, Spätfudalismus und Handelskapital, Grundlinien der europäischen Wirtschaftsgeschichte vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1980.

Begründet waren diese Kapitalgeschäfte im Grundpfandrecht oder Hypothekarrecht. Für das geliehene Kapital musste der Bauer seine Liegenschaft als Unterpfand einsetzen und hatte dafür einen jährlichen Zins – landesüblich war ein Zinssatz von 5%<sup>127</sup> – zu bezahlen. Im Appenzellerland liegen die Anfänge dieses Hypothekarwesens, aus dem sich in der Folge die eigentümliche Art des appenzellischen Zedels entwickelte, im Übergang vom 14. zum 15. Jahrhundert.<sup>128</sup>

Der Abschluss eines Kapitalgeschäfts zwischen dem Heiliggeist-Spital und einem Appenzeller Bauern wurde urkundlich in einem «brief» festgehalten. Für unser Untersuchungsgebiet finden wir im Spitalarchiv nur noch zwei solche Grundpfandbriefe, den einen für den Zins von «Tuffenow» bei Herisau<sup>129</sup>, den anderen für denjenigen vom Herisauer «*gut uff dem berg*»<sup>130</sup>. Das Fehlen der meisten Grundpfandbriefe dürfte mit der späteren Ablösung zusammenhängen, bei der die Briefe an den ehemaligen Debitor ausgehändigt wurden. Den Brief, der 1474 für einen an Wälti Tailer ausgegebenen Kredit ausgestellt wurde, konnte der Spitalmeister allerdings nach drei Jahren, als Tailer das Guthaben zurückzahlte bzw. den Zins ablöste, nicht mehr finden: «*Welti Tailer hett mir gen 7 lb d und wett den zins ablösen da kund ich den brif nit finden...*»<sup>131</sup>. Die Rückgabe für den Fall «*...ich ain find...*»<sup>132</sup> wurde für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

Hinweise für den Handel mit diesen Wertpapieren besitzen wir schon für das 15. Jahrhundert. Das Ausmass und die Bedeutung dieses Handels können wir für diese Zeit nicht abschätzen. Doch wissen wir aufgrund des Schillinggeldhandels von 1629<sup>133</sup>, dass der Wucher mit diesen Schuldbriefen und die Ausbeutung der Bauern in zunehmendem Mass zu Klagen Anlass gaben und dass mit einer neuen Gesetzgebung der ausreichende Schutz der Schuldner gefordert wurde.

Bei Grundpfandzinsen wurde seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stets festgestellt, dass die «uff ain ablösen», «ablösig» oder «lösig» seien, dass also für den Schuldner die Möglichkeit bestehe, das geliehene Kapital zurückzuerstatten und die Gült damit aufzukünden.<sup>134</sup> Die Ablösung ei-

<sup>127</sup> In der Pfundwährung war also 1 lb d (= 20 s d) mit 1 s d zu verzinsen.

<sup>128</sup> Alfred Hofstetter, Die verschiedenen Arten des appenzellischen Zedels nach ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung, Diss. Bern, Herisau 1894, pass.

<sup>129</sup> StadtASG, SpA, Z,1 Bl.220; vgl. dazu Hofstetter (wie Anm. 128), S.15f; und Walter Schläpfer, Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 15), S. 32.

<sup>130</sup> StadtASG, SpA, Tr D 6, No. 33.

<sup>131</sup> StadtASG, SpA, A,24 Bl.259v.

<sup>132</sup> ebd.

<sup>133</sup> Vgl. Walter Schläpfer, Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 15), S. 32ff.

<sup>134</sup> Frühe Grundpfandzinse wie derjenige für Tuffenow nennen diese Möglichkeit noch nicht, was den Terminus «*ewigs geltz*» erklären dürfte.

nes Grundpfandzinses war auch teilweise möglich, wie das folgende Beispiel zeigt: Das «*gut gelegen in den Numbracht ze Appenzell*» war seit 1455 mit einer Hypothek von 35 lb d belastet und die Anleihe bei dem landesüblichen Zinssatz von 5% mit 35 s d zu verzinsen. 1481 zahlte der Inhaber dieses Gutes, Hermann Schopfer, 15 lb d an das Spital zurück und löste damit 15 s d vom Zins ab: «*Item me hatt er abgelöst 15 s d zins mitt 15 lb d nach lutt ains zins brieffs der statt ablösig.*»<sup>135</sup>

Ein Schutz war für den Schuldner insofern gegeben, als die Möglichkeit der Kündbarkeit dem Kapitalgeber nie eingeräumt wurde.<sup>136</sup>

Während sich die Haftung des Schuldners nach der Reform des Zedelwesens im Schillinggeldhandel von 1629 auf das liegende Gut beschränkte, ist für das 15. Jahrhundert noch die Haftung mit liegender und fahrender Habe oder – wie wir gleich sehen werden – sogar die persönliche Haftung üblich. Zudem wurde dem Gläubiger im 15. Jahrhundert noch das Recht eingeräumt, bei ausstehender Zinszahlung die fahrende und liegende Habe nicht nur zu «heften» und zu pfänden, sondern die gepfändeten Güter so gleich auf eine offene Gant zu bringen und zu verkaufen.

Exemplarisch lassen sich die möglichen, aus einer Verschuldung des Bodens resultierenden Konsequenzen am Beispiel der Entwicklungen auf dem Hof Wolfferschwendi bei Schönengrund aufzeigen. Bezeichnenderweise liegt die Verschuldung von Haus und Hof auch bei diesem Fallspiel «Ülli Töring» in einer stark mit fremdem Kapital belasteten Viehhabe begründet.

1452 war Ueli Töring gezwungen, dem Spital einen Zins von 6 ½ lb d zu verkaufen, oder anders ausgedrückt: Um sein stark verschuldetes Vieh zu entlasten und den Zinsforderungen Folge leisten zu können, sah er sich genötigt, auf seinen Hof und Boden eine Hypothek von 130 lb d aufzunehmen, die er jährlich mit 6 ½ lb d (5% von 130 lb d) zu verzinsen hatte. In den sechziger Jahren geriet er mit den Zinszahlungen immer stärker in Verzug, und 1470, als in den Pfennigzinzbüchern seine Zinsschuld auf 28 lb 9 s 8 d angewachsen war, wurde ihm ein erstes Mal die Pfändung angedroht. Im Beisein seines Bruders Küni musste er dem Spitalmeister «verhaisen», seinen Verpflichtungen innerhalb von acht Tagen nach der Abrechnung am Martinstag (11. Nov.) nachzukommen: «*Hett mir verhaisen verrechtingi pfand gelegen und us gemarch uf 8 tag nach Sant Martis tag im 70 jar da by was sin bruder Küny.*»<sup>137</sup>

Noch im selben Jahr gab er daraufhin dem Spital «*4 stier umb [im Wert von] 13 lb 8 s d*» und sechs Gulden in bar, 1471 kamen nochmals «*4 oxsen umb 13 lb 15 s d*» an das Spital. Davon wurden ihm 7 lb d von der Schuld

<sup>135</sup> StadtASG, SpA, A,28 Bl.239v.

<sup>136</sup> Hofstetter (wie Anm. 128), S. 65.

<sup>137</sup> StadtASG, SpA, A,16 Bl.103v.

abgezogen, den Rest bekam er in Form von Bargeld ausbezahlt: «...dar an han ich im abzogen 7 lb d...dz übrig han ich im bar gen»<sup>138</sup>. Mit der Tilgung dieser «us gemarchent» Schulden hatte er sein Versprechen – wenn auch etwas verspätet – erfüllt, und die Pfändungsdrohung wurde vorübergehend aufgehoben: «...und hett mir us gemarchent gen uf 11 tag mayen im 71 jar so sind us gangen die pfand...»<sup>139</sup>.

Als 1472 die Zahlungen erneut ausblieben, griff der Spitalmeister zu härteren Mitteln und drohte ihm mit «giselhaft», d.h. Töring sollte so lange in der Stadt festgesetzt werden, bis seine «erben» die Schuld bezahlten oder der Spitalmeister die Freilassung bewilligte: «...hett mir sin w(ort) in aides wis gen uf sant gailen tag näst [16. Okt. 1473] in die statt gan und nutt dar us [,] den erben zaill mich ald mitt min gutten will.»<sup>140</sup>

Grundsätzlich änderte sich an der finanziellen Situation von Ueli Töring auch in den folgenden Jahren nichts, und die Schuld stieg bis 1477 wiederum auf über 25 lb d an. In diesem Jahr schaffte der Spitalmeister klare Verhältnisse und kündete Töring unmissverständlich den Beizug des Weibels und die Vergantung seines Gutes an, falls die Schulden nicht bezahlt würden:

«Ülly Töring sol 25 lb 2 ½ d verrechnet mit im uf 15 tag dritten herbst im 77 jar [15. Nov. 1477] ...und bin mit im uberkon [übereingekommen] dz er sol mir gen uf crutzmitchen [29. Mai 1478] 4 oxsen die 14 lb d werd sind [,] ub [falls] sy mir gefaillen umb dz gelt [,] und wo ich die stier nutt nem [,] so sol er mir gen 14 lb d [in bar] uf den nästen mayen und dz ubrig gelt uf sant mairtys tag mitt dem nuwen zins [,] und wo ers nutt tutt und wenn er dz nutt usricht [zahlt] uf den mayen so ist zill [Stichtag für Zahlung] umb als uf [,] und mag den den waibell ne [holen] und sol da nen fairent und gelegen gutt und mags ferkofen in acht tag umb dz ich hopt gutt und schaiden bezalt wirt [,] da by was Bartolome Lebsanfft fur älly wort in acht tagen ferkofen mit dem waibell.»<sup>141</sup>

Töring lieferte dem Spital auf diese Mahnung hin in kürzester Zeit 4 schöne Tiere ab, die dem Spitalmeister offensichtlich «gefaillen», und konnte so die Vergantung seiner fahrenden und liegenden Habe («fairent und gelegen gutt») durch «den waibel» abwenden.

Die Wirtschaftspolitik des Spitals mit Grundpfandrechten und die Verschuldung des bäuerlichen Bodens mit zum Teil beträchtlichen Hypotheken vermitteln uns das Bild eines starken Abhängigkeitsverhältnisses des Bauern gegenüber seinem Kapitalgeber, in unserem Fall gegenüber dem Heiliggeist-Spital bzw. dem städtischen Rat von St.Gallen. Obwohl diese Abhängigkeit nicht grundherrlicher, «feudaler» Natur war, sondern auf markwirtschaftlichen, «kapitalistischen» Bedingungen beruhte, waren die

<sup>138</sup> StadtASG, SpA, A,18 Bl.109.

<sup>139</sup> StadtASG, SpA, A,17 Bl.107v.

<sup>140</sup> StadtASG, SpA, A,19 Bl.110v.

<sup>141</sup> StadtASG, SpA, A,24 Bl.158v.

Lasten nicht weniger drückend. Die ökonomischen Aspekte dieser Abhängigkeit für sich allein betrachtet zeigen sogar, dass die Pflichten ungemein grösser waren als bei grundherrlich legitimierten Abhängigkeiten.

Auf der psychologischen Ebene müssen diese (kapitalistischen) Abhängigkeiten freilich anders beurteilt werden als die Einschränkungen der persönlichen Freiheiten, die sich von den grund- und leibherrlichen (feudalen) Abgabepflichten herleiteten. Eindrücklich ist dieser Sachverhalt im Zusammenhang mit den Zehntrechten des Heiliggeist-Spitals gegenüber Appenzeller Bauern dokumentiert. Diese appenzellischen Zehnten, die ursprünglich kirchlich legitimierte Abgaben an den Abt von St.Gallen darstellten, kamen zum grössten Teil schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Form einer Lehenschaft in den Besitz des Heiliggeist-Spitals.<sup>142</sup>

Ab den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts verweigerten die Zehntpflichtigen des Spitals, wohl unterstützt durch den breiten Widerstand gegen die äbtischen Zehntforderungen zu dieser Zeit<sup>143</sup>, ihre Abgabeleistungen über Jahre hinweg so gut es nur ging. Die Entwicklung dieses passiven Widerstandes<sup>144</sup>, der immer wieder zu Konflikten Anlass gab und schliesslich 1483 mit dem Loskauf der Zehnten beendet wurde<sup>145</sup>, soll hier nicht ins Detail ausgeführt werden. Interessant für unsere Fragestellung ist, dass diese meist kleinen, wirtschaftlich beinahe unbedeutenden Zehntabgaben von höchstens 4 Vierteln Hafer<sup>146</sup> mit allen möglichen passiven Mitteln von denselben Bauern verweigert wurden, die sich zur gleichen Zeit mit einer, wirtschaftlich gesehen, ungleich höheren Grundpfandzinsschuld gegenüber dem Spital in Abhängigkeit brachten. Greifen wir einen Zehntpflichtigen, der mit dem Spital eine Viehgemeinschaft unterhielt und aufgrund einer verschuldeten Viehhabe gleichzeitig zinspflichtig war, heraus, um die Situation zu verdeutlichen: Wälti Tailer war dem Spital mit einem Zehnten von («nur») 2 s d verpflichtet. 1464 entrichtete er diesen Zehnten von dem «dz der Haldenstaininen was» ein letztes Mal und verweigerte die Abgabe darauf trotz Aufforderungen, Mahnungen und Drohungen bis zum Loskauf 1483 mit Erfolg. Dagegen zahlte er den Zins von 6 lb 15 s d, für den er seit Beginn der fünfziger Jahre für eine auf seinem Gut in Urnäsch lastende Hypothek von 135 lb d aufkommen musste, in allen Jahren ohne Anstände.

<sup>142</sup> Appenzeller Urkundenbuch (wie Anm. 31), Band 1, Nr. 82; vgl. die Nennung dieser Zehnten 1268 in ebd., Nr. 29; sowie die Verleihung in ebd., Nr. 617; und im Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen (wie Anm. 56), Nr. 4835.

<sup>143</sup> Vgl. Appenzeller Urkundenbuch (wie Anm. 31), Band 1, Nr. 973–980.

<sup>144</sup> Weishaupt (wie Anm. 3), S. 134ff.

<sup>145</sup> StadtASG, SpA, A,30 Bl.164v; Appenzeller Urkundenbuch (wie Anm. 31), Band 1, Nr. 1191.

<sup>146</sup> 1 Viertel Hafer entsprach in der Regel einem Geldwert von 1 s d.

Abschliessend stellt sich die Frage, wer denn eigentlich diese appenzellischen Viehbauern und Kreditnehmer waren und welcher sozialen Schicht sie zuzurechnen sind. Liegt bei diesen in den Quellen fassbaren Zinspflichtigen des Heiliggeist-Spitals ein für die Bevölkerung des spätmittelalterlichen Appenzellerlands repräsentativer Querschnitt vor, waren es eher Leute, die in besonderem Mass der finanziellen Unterstützung bedurften und der ärmeren Unterschicht angehörten, oder sind diese Besitzer von zum Teil beträchtlichen Viehherden eher einer grossbäuerlichen (Ober-)Schicht zugehörig? Auch wenn sich die Frage nicht eindeutig klären lässt, müssen wir noch weiter gehen und uns fragen, ob wir es bei den appenzellischen Viehgemeinschaftern und Zinspflichtigen überhaupt mit Bauern zu tun haben oder ob die hier untersuchten Personen nicht zur speziellen Gruppe der Viehhändler zu zählen sind.

Grundsätzlich bestand die ländliche Gesellschaft des Mittelalters nicht aus einer homogenen Bauernschaft. Das Bild von einem konfliktfreien Leben, geprägt von Gleichheit und Harmonie, hat wenig mit der Realität zu tun. Vielmehr muss eine starke, durch wirtschaftliche, rechtliche und soziale Ungleichheit hervorgerufene Gliederung der mittelalterlichen ländlichen Gesellschaft angenommen werden. Diese soziale Differenzierung hat sich im Verlaufe des Mittelalters infolge demographischer Veränderungen, wirtschaftlicher Innovationen und vor allem auch zunehmender Beteiligung an der Marktwirtschaft vergrössert.<sup>147</sup> Auch für die spätmittelalterliche Gesellschaft des Appenzellerlandes, die primär noch im Agrarsektor tätig war, kommt die Vorstellung einer starken sozialen Schichtung innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung der Wirklichkeit um einiges näher als das Bild einer homogenen, «freiheitlich-gleichheitlichen» Bauernschaft.

Nehmen wir beispielsweise Landammann Hermann Zidler von Appenzell, den wir oben im Zusammenhang mit den verschiedenen Möglichkeiten von Handänderungen in Viehgemeinschaften schon kurz erwähnt haben. Das erste Mal begegnete er uns in den Rechnungsbüchern des Spitalarchivs 1452, als er auf sein «gut das man nempt Gaisshus» bei Appenzell eine Hypothek von 70 lb d aufnahm und sich dem Heiliggeist-Spital mit einem jährlichen Zins von 3 ½ lb d verpflichtete. Wie andere Gläubiger leistete er seine Abgaben teils in Form von Geld, teils in Form von Kühen oder Pferden. Und wie andere geriet auch er mehr denn einmal mit seinen Zinszahlungen in Verzug und verschuldete sich gegenüber dem Spital immer stärker: Als 1469 seine Schuld auf 27 lb d angewachsen war, sah er sich genötigt, einen weiteren Kredit von 30 lb d aufzunehmen, um seine Zinsrestanzen überhaupt noch begleichen zu können: «Item usgen 30 lb d umb 30 s d geltz von aman Zidler wägen.»<sup>148</sup> Der Hypothekarzins seines Gutes erhöhte sich somit um 30 s d und betrug ab dem Jahr 1470 5 lb d.

<sup>147</sup> Werner Rösener, *Bauern im Mittelalter*, München 1985, S. 198ff.

<sup>148</sup> StadtASG, SpA, B,6 Bl.158v.

Innerhalb der Gruppe der Viehbauern und Zinspflichtigen des Heiliggeist-Spitals würde uns Zidler nicht besonders auffallen, hätte ihn der Spitalschreiber in den Rechnungsbüchern nicht speziell als «aman» bezeichnet und hätte er nicht in den Jahren 1471 und 1472, als er in Rheineck als Vogt die appenzellische Herrschaft im Rheintal verwaltete, seine Zinsschuld nicht mit Geld oder Vieh, sondern mit Rot- und Weisswein bezahlt: «*Hermann Zidler fogt zu Rinegg hett gen 1 som win rotz win und 1 som wis win am herbst im 71 jar und ist der lof [Weinlauf= Weinpreis dieses Jahres] umb 1 som rotten 2 ½ lb d und der wis 2 lb 6 s d.*»

Auch Hermann Zidlers Amtskollegen «aman» Schedler sehen wir in wirtschaftlichem Kontakt zum Spital, beispielsweise 1462, als er einen Hengst im Wert von 11 Gulden ablieferte. Dürfen wir nun aus diesen Beobachtungen schliessen, dass Zidler und Schedler repräsentativ sind für die Zinspflichtigen des Spitals und diese somit vor allem aus politisch und wirtschaftlich potenteren Bevölkerungskreisen<sup>149</sup> stammten?

Endgültig lässt sich die Frage nach der Schichtzugehörigkeit der hier untersuchten Personen nicht beantworten. Die Tatsache, dass eine städtische, vom Rat kontrollierte Institution wie das Heiliggeist-Spital unter marktwirtschaftlichen Bedingungen mit diesen Personen in Verbindung stand, sie als kreditwürdig erachtete und in grösserem Ausmass Kapital in ihre Viehwirtschaft investierte, könnte auf eine sozial und wirtschaftlich höher gestellte Klasse hinweisen. Bei den zwei oben erwähnten Landammännern sind wir zudem geneigt, ihre Tätigkeit eher im Bereich des Handels und der Kapitalwirtschaft zu suchen, währenddem es bei Zinspflichtigen wie Tailer oder Töring, die ihre Abgaben teilweise auch in Form von Molkenprodukten oder Hafer leisteten, den Anschein macht, sie gehörten zu einer Gruppe von «Grossbauern».

Die Zuweisung der erfassten Zinspflichtigen des Heiliggeist-Spitals zu einer bäuerlichen Oberschicht ist weniger das Ergebnis einer abgesicherten Untersuchung, die kaum zu leisten wäre, sondern beruht vielmehr auf einem beim Quellenstudium gewonnenen Eindruck.

Eine zusammenfassende Beurteilung der Viehgemeinschaften und der Kapitalgeschäfte des St.Galler Heiliggeist-Spitals mit Appenzeller Bauern zeigt im Zusammenhang mit der Spezialisierung der Landwirtschaft auf Viehhaltung als auffallendstes Ergebnis eine starke Verschuldung des bäuerlichen Bodens und eine entsprechende Abhängigkeit der Appenzeller Viehbauern von ihren st.gallischen Kreditgebern. Verständlich wird so das zum Schutz der bäuerlichen Bevölkerung erlassene Verbot von Viehgemeinschaften in Schwyz und im Gasterland, sowie das Verbot in Uri, Nidwalden und der March, mit Auswärtigen Viehgemeinschaften einzugehen.<sup>150</sup>

<sup>149</sup> Grundsätzlich ist festzuhalten, dass politisches Ansehen nicht mit wirtschaftlicher Potenz zusammenfallen muss.

Die Gruppe der abhängigen Viehbauern lässt sich zwar nicht mit Gewissheit näher bestimmen, doch fällt auf, dass selbst der Landammann der politisch eben erst «befreiten» Appenzeller in einem ausgeprägten ökonomischen Abhängigkeitsverhältnis zum Heiliggeist-Spital stand.

Verknüpfen wir die Ergebnisse, die wir mit dieser Untersuchung zur appenzellischen Viehwirtschaft gewonnen haben, mit denjenigen, die im vorhergehenden Teil für den Weinbau des St.Galler Unterrheintals erarbeitet wurden, so können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

Mit den in der Landwirtschaft feststellbaren Tendenzen zur regionalen Spezialisierung auf Viehhaltung beziehungsweise Weinbau und mit neuen Produktionsformen wie den Viehgemeinschaften gingen grundlegende Veränderungen in den Herrschafts- und Produktionsverhältnissen einher. Die «traditionellen, feudal legitimierten» Herrschaftsbeziehungen wurden in zunehmenden Mass von ökonomischen Wirtschaftsbeziehungen überlagert. So wie die Appenzeller Viehbauern aufgrund ihrer verschuldeten Viehhabe und ihrer mit grossen Hypotheken belasteten Güter in eine starke finanzielle Abhängigkeit gegenüber ihren städtischen Kreditgebern gerieten, wurden die Rheintaler Weinbauern aufgrund ihrer kommerzialisierten, einseitig vorwiegend auf die Bedürfnisse des Heiliggeist-Spitals ausgerichteten Produktion wirtschaftlich vom Zentrum in St.Gallen abhängig. Die Untersuchung zeigt das interessante Ergebnis, dass sich die Stadt St.Gallen, der im Gegensatz zu anderen Städten wie Bern oder Zürich der territoriale Zugriff auf die Landschaft verwehrt blieb, über marktwirtschaftliche Beziehungen mit Appenzellern und Rheintalern Einfluss in ihrem Umland verschaffen konnte und gewisse Gruppen dieser ländlichen Bevölkerung wenn nicht in politische, so doch in ökonomische Abhängigkeit brachte.

<sup>150</sup> Johann Jacob Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, 1. Teil: Das Mittelalter, St.Gallen 1850, S. 471f.